AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Ber	richt des Stellvertreters des Landesbischofs Propst Dr. Christian Stawenow auf der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 17. November 2021 in Erfurt	2
A.	GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. November 2021 Verordnung zur Verlängerung von coronabedingten Ausnahmeregelungen und zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz vom 3. Dezember 2021 Richtlinie für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. November 2021 Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen des Gemeindedienstes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. November 2021 Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur finanziellen Unterstützung des Abrisses nicht mehr benötigter kirchlicher Gebäude oder Gebäudeteile (Abrissfonds) vom 30. November 2021 Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2022 Urkunde Namensänderung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Berkau-Wartenberg, Evangelischer Kirchenkreis Stendal Urkunde über die Zuordnung der zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Boragk gehörenden Gemeindeglieder aus Neuburxdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Langenrieth Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/21 vom 8. November 2021 Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/21 vom 8. November 2021	5 6 8 10 15 16 16
В.	PERSONALNACHRICHTEN	16
C.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	19
D.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Erfurt und Henneberger Land Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes – Kreiskirchenamt Erfurt Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	29 30 32

Beilage:

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2021

Bericht des Stellvertreters des Landesbischofs Propst Dr. Christian Stawenow auf der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 17. November 2021 in Erfurt

Liebe Schwestern und Brüder, ich bedauere sehr, dass unser Landesbischof bedingt durch seine Corona-Erkrankung seinen Bericht nicht geben kann. So möchte ich Ihnen gern berichten und das mit Erfahrungen und Einsichten verbinden, die mich und uns beschäftigen. Ich möchte das mit dem Heilandsruf Jesu aus Matthäus 11 tun:

Jesus spricht: Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir; denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.

Der Heilandsruf – ein Plädoyer für den sonntäglichen Gottesdienst

In vielen Kirchen, so auch in der Johannis-Kirche in Schafstädt, meiner ersten Pfarrstelle, ist dieses Wort Jesu zu lesen: Kommt her zu mir alle... Die Kirche als Gottesdienstort ist der Raum der Gottesbegegnung von alters her. Bei Einweihungen und Wiedereinweihungen unserer Kirchen nehmen wir Bezug auf die Tempeleinweihung und die Bedeutung des Tempels in Jerusalem: "Wie lieb sind mir deine Wohnungen, Herr Zebaoth!" (Psalm 84,2). Zugleich wissen wir aber auch, dass Gott nicht in Tempeln, von Menschenhand gemacht, wohnt (Apg. 17), sondern unsere Herzen Tempel des Heiligen Geistes sein sollen (1. Kor 6). Nicht Orte sind für die Anbetung Gottes entscheidend, sondern, wie Jesus in Joh 4 sagt: "Gott ist Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten". Gottesanbetung ist zu allen Zeiten und an allen Orten möglich, er ist nahe, er ist da und mit seiner Himmelfahrt gilt die Zusage Jesu: "Ich bin bei euch alle Tage" Doch der Glaube braucht Orte und Zeiten, braucht Stille und Musik, braucht Einkehr und Zuwendung in Zeichen und Wort, alle Sinne sind beteiligt.

Im bitteren Lockdown zu Ostern 2020 und danach haben wir das in besonderer Weise gespürt, als wir eben nicht in unsere Kirchen gehen konnten, als wir nicht miteinander das heilige Mahl feiern konnten, als wir nicht gemeinsam beteten und das Singen uns fehlte. So sehr das Wort der Predigt uns Protestanten wichtig ist und wir das auch im häuslichen Wohnzimmer haben können, so sehr wuchs doch die Sehnsucht nach dem präsentischen Gottesdienst. Auch ein anderer Aspekt war auffällig. Viele suchten ein lokales Onlineangebot und zogen es den perfekter inszenierten Gottesdiensten der Fernsehprogramme vor.

Es liegt etwas sehr Wahres in der Verbindung des Heilandsrufes mit unseren Kirchen. Ich stelle einmal einen vermeintlich zweiten Aspekt voran: In unserem Gesangbuch finden wir das früher viel häufiger gesungene Abendmahlslied: "Kommt her, ihr seid geladen, der Heiland rufet euch" (EG 213). Einladung zur Abendmahlsfeier, Einladung an den Tisch des Herrn, Einladung zu Brot und Wein als Vergegenwärtigung des Heils durch Jesus Christus, Teilhabe an der Frucht seines Todes am Kreuz, der Überwindung von Sünde und Tod, Heilung der Seele, manchmal auch des Leibes, innigste Gemeinschaft mit ihm. "Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist!" Wir haben in den Zeiten meines Dienstes sehr stark den Gemeinschaftsaspekt betont, den Einzelkelch wegen der Individualisierung verschmäht. Nicht, dass das alles auch gut theologisch begründbar und streitbar sei, aber jetzt wird

uns eine Feier mit dem Einzelkelch wertvoll und wir hören möglicherweise das "für dich" umso deutlicher. "Kommt her zu mir alle", sagt Jesus. Im heiligen Abendmahl kommen wir zu Jesus. Wir können aber dieses Mahl nur feiern, wenn wir es in der Verantwortung vor der Ordnung unserer Kirche tun. Es ist eine Diskussion um das sog. "digitale" Abendmahl entstanden. Dafür zeichneten sich Kriterien ab. Eine gewisse Gleichzeitigkeit ordnungsgemäßer Einsetzung und der Gabecharakter des Mahles, also niemand sollte Brot und Wein sich selbst reichen müssen, müssten gewahrt sein. Ob ein digitales Abendmahl nur für die Not bestimmt sein könnte oder doch eine alternative Mahlfeier sei, wird diskutiert. Allein, dass wir hier so ernsthaft miteinander unterwegs sind, macht doch deutlich, wie sehr die Feier des heiligen Abendmahles in die Mitte unseres Glaubens und eben auch zum Heilandsruf gehört: "Kommt her zu mir alle". Das verbindet uns mit unseren katholischen Schwestern und Brüdern. Auch wenn uns zunächst weiterhin eine gemeinsame Eucharistiefeier kirchenrechtlich verwehrt bleibt, so ist doch eine Einheit im Geist sehr gewachsen. Sie wird auch beim Katholikentag 2024 hier in Erfurt zum Ausdruck kommen. Der vermeintlich erste Aspekt ist der des Wortes und der Predigt. Martin Luther hat das in der Erklärung zum 3. Gebot in den Vordergrund gerückt: Zum Gebot "Du sollst den Feiertag heiligen" erklärt er: "Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbe heilig halten, gerne hören und lernen."

den Vordergrund gerückt: Zum Gebot "Du sollst den Feiertag heiligen" erklärt er: "Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbe heilig halten, gerne hören und lernen." Ich habe eine hohe Wertschätzung für die Quäker. Sie vertrauen auf die innere Stimme des Heiligen Geistes. Mich beeindrucken ihre Liebe und Gewaltfreiheit und sie waren die ersten, die gegen die Sklaverei in den USA kämpften. Ich kann aber nicht erkennen, dass es eine Kirche ohne das verkündigte Wort überhaupt gäbe. Jesus sagt am Ende der Bergpredigt: "Wer diese meine Rede hört und tut, der gleicht einem klugen Mann, der sein Haus auf einen Felsen baute" (Mt 7,24). Oder "Selig sind, die das Wort Gottes hören und bewahren" (Lk 11,28) und der Apostel Paulus schreibt in Römer 10,17: "So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Christi". Das Wort Gottes hat schöpferische Kraft: "Am Anfang war das Wort…" (Joh 1,1).

Die hohe Wertschätzung des Wortes Gottes und der Predigt finden in unseren Gottesdiensten ihren Ausdruck. Nirgends sonst ist das Wort Gottes landauf, landab in unseren Gemeinden so präsent wie dort - Psalm, Evangelium, Epistel, Predigttext, Vaterunser, Segen, auch das Lied. Alles führt in die Nähe Gottes, in die Anbetung, ins Kyrie und Fürbittengebet. "Kommt her zu mir alle ..." geschieht auch im Hören auf das Wort. Wir durften erleben, dass eine neue Torarolle als Geschenk des Katholischen Bistums und unserer Landeskirche für die Jüdische Landesgemeinde in Thüringen geschrieben worden ist. Die Kontakte mit dem Sofer Rabbiner Reuven Yaacobov, das Aufbringen der ersten und der letzten Buchstaben, das Einbringen der Tora in die Synagoge am 30. September machten sehr eindrücklich, wie heilig dieses Wort der fünf Bücher Mose geachtet und gehalten wird, Gegenwart Gottes. "Tora ist Leben". Vor 500 Jahren begann Martin Luther auf der Wartburg das Neue Testament ins Deutsche zu übersetzen. Dieser Übersetzung folgte eine ungeheure Verbreitung und prägte die deutsche Sprache. Im sog. "Wartburgprojekt" haben sich jeweils für 4 Wochen zwei Schriftsteller, Uwe Kolbe und Senthuran Varatharajah, und die Schriftstellerin Iris Wolff dorthin zurückgezogen, um mit der Bibel im Gespräch zu sein. Bewegend war die Innigkeit, die sie zum biblischen Wort in einem Gottesdienst am vergangenen Sonntag im Pallas der Wartburg fanden.

Ich betone das alles, weil es Tendenzen und Diskussionen um den Gottesdienst gibt. Er sei nicht mehr die Mitte des Gemeindelebens. Das Gemeindeleben, auch die Verkündigung als Predigt, müsse sich auf andere Formate verlegen, es kommen ja nur wenige, in vielen Kirchen finden nur noch selten Gottesdienste statt...

Der Landeskirchenrat hat auf seiner Prioritätenliste zu bearbeitender Themen auch dieses: Wie steht es mit dem Gottesdienst? Dem Plädoyer für den sonntäglichen Gottesdienst füge ich noch hinzu, dass wir mitunter in jüngster Zeit sogar froh waren, wenn nicht zu viele Menschen gekommen sind. In Pandemiezeiten haben wir die kleine Zahl wieder lieben gelernt. Wenn wir um den sonntäglichen Gottesdienst ringen, geht es auch immer um unsere Gottesdienstorte, um unsere Kirchen. Jesus sagt: "Kommt her zu mir alle …" Ich höre es so: alle Menschen. Unsere Kirchen sind für alle da und wie wir es in den letzten Jahren auch gewünscht und gefördert haben, sollen sie offen sein.

Wie können wir Schwellen für die Einladung senken? Auch um diese Frage gibt es seit Jahren Diskussionen. Die Kirche ist ein heiliger Ort. Aber das Heilige wird doch nicht durch das Profane entweiht. Eher ist es doch umgekehrt. Das Göttliche heiligt das Profane. Davon bin ich fest überzeugt. Angst vor dem Profanen müssen wir nicht haben, nicht vor einer weltlichen Trauerfeier in einer Kirche, nicht vor weltlichen Konzerten und kulturellen Veranstaltungen. Das Gegenteil ist der Fall. Ich stelle das grundsätzlich in den Raum: Jesus begibt sich in die Hände der Sünder. So öffnet er für sie den Himmel. Die Schwestern und Brüder in Nordhausen haben auf die Verwüstung in der Frauenbergkirche am 28. Oktober durch einen jungen afghanischen Muslim das Zeichen der Entschuldigung angenommen. 40 afghanische Flüchtlinge waren gekommen. Sie legten Blumen vor dem Altar ab. Da ist der Himmel offen. Als in Berka/Hainich vor zwei Jahren zwei Kinder bei einem Busunfall tragisch ums Leben kamen, war die Kirche in Bischofroda ein Ort, wo gemeinsam Trauer und Entsetzen ganz vieler Menschen des Ortes vor Gott gebracht worden sind. Der Kirchenraum war licht.

Wir sind klug, wenn wir solchen Erfahrungen folgen und unsere Kirche als Orte der Gottesbegegnung, der Jesusbegegnung, der Menschenbegegnung, des Trostes und der Versöhnung erhalten, pflegen und offenhalten. Auch das entspräche der Einladung Jesu.

Unsere Gottesdienste und unsere Orte für den Gottesdienst sind ein großer Schatz.

Der Heilandsruf - ein Plädoyer für die Schwachen

Sind Mühselige und Beladene Schwache? Es gibt doch auch die Starken. Christopherus wurde unter der Last des Christuskindes ein Schwacher. Oft habe ich mich in der Hochachtung gegenüber meinen theologischen Lehrern ob ihres ungeheuren Wissens gefragt, warum sie so bescheiden waren und je mehr sie wussten, umso demütiger wurden. Mühsal und Beladenheit werden umso stärker erkannt als Weisheit und Erkenntnis Gottes reifen. Deshalb rufen wir Kyrie eleison: Herr, erbarme dich. Deshalb darf jeder und jede für sich die 1. Seligpreisung hören: "Selig sind die geistlich Armen..." also die, die sich wähnen, Gott nichts bringen zu können, die ihre leeren Hände zeigen, die sich über den Zuspruch der Rechtfertigung freuen können. Siegfried Kasparick betonte einmal, dass die Instruktion vor Beginn eines Fluges sehr wahr sei, die Sauerstoffmaske erst sich selbst anzulegen und dann anderen zu helfen. "Meine engen Grenzen ... mein verlornes Zutraun, was mich beugt und quält ... bringe ich vor dich ... leer sind meine Hände". So wächst solidarisches Verhalten. Das Wort aus Sacharja 9 "Siehe, dein König kommt zu dir" hat Gerhard Begrich weiter so übersetzt: "einem, dem geholfen werden muss". Hatte Jesus deshalb so sehr ein Herz für die Schwachen, Geschundenen, Ausgegrenzten, die in ihrer Eitelkeit Verfangenen oder in ihrem Reichtum? Es gehört zu den schmerzlichen Erfahrungen in meinem Dienst als Propst, dass sich mitunter Gemeindeglieder und auch Mitarbeitende nicht verstanden wissen, dass sie das Gefühl haben, auf sie werde eingedroschen, dass es Mobbingvorwürfe gibt. Die Felder, in denen das erfahren wird, sind sehr unterschiedlich – oft entzündet es sich an Kleinigkeiten, manchmal stimmt einfach die "Chemie" nicht. In der verschärften Coronalage geht es um Ängste, um Sichtweisen, ums Impfen. Wie begegnen wir einander? Als Gerechte oder Gerechtfertigte, als Starke oder Schwache, als Menschen die den Heilandsruf für sich angenommen haben?

Dann werden wir auch barmherzig sein, wie es die Jahreslosung sagt: "Seid barmherzig, wie euer Vater barmherzig ist!" (Lk 6,36). Barmherzigkeit mögen wir üben, weil Gott barmherzig ist, mit mir, mit uns.

Der Heilandsruf ist nicht nur spirituell, er ist auch physisch zu verstehen. Ja, zu Jesus kamen die Menschen, die belastet waren – mit Krankheiten mit Nöten. Auf dieser Erde ist Christus auch im Leib Christi präsent, in seiner Gemeinde. Das lehrt uns 1Kor 12. Jeder und jede Getaufte ist ein Glied im Leib Christi. Damit bestimmen sich auch Aufgaben und Dienste der Gemeinde. Sie ist Christus in der Welt. Das ist gar nicht vermessen, weil sie das nur durch ihn ist und weil sie das nur im Dienst ist.

Hier liegt meines Erachtens eine unserer allergrößten Aufgaben – in dieser Weise dem Heilandsruf zu entsprechen, also ansprechbar für die Mühseligen und Beladenen zu sein, für die, die es von sich wissen und für die, die es von sich noch nicht wissen.

Mit kleiner werdenden Gemeindegliederzahlen könnten wir in die Versuchung geraten, uns um den Selbsterhalt zu kümmern. Ich weiß noch, wie ich als Superintendent um die Meldung jeder Taufe gerungen habe, nicht wahrhaben wollte, dass die Zahlen geringer wurden, ich um Stellen bangte. Mit unseren Haushaltsplänen tritt uns das vor Augen. Das ist Sache sorgfältiger Verwaltung. Diejenigen, die nicht die Aufgabe haben, sich damit zu beschäftigen, die können ihren Aufgaben unbekümmert im Bewusstsein ihrer Sendung nachgehen, eben den Blick und das Herz auf die zu richten, die uns als Gemeinde und Kirche brauchen. Es liegt ja in der Mentalität des Heilandsrufes, dass wir ein starkes diakonisches Engagement haben, dass wir uns für Geflüchtete und Bedrängte einsetzen. Von dieser Synode möge ein Signal ausgehen, dass wir nicht länger bereit sind, das Elend an der belarussisch-polnischen Grenze mit anzusehen. Es ist nicht zu ertragen, dass auf dem Rücken von Flüchtlingen Machtpolitik betrieben wird. Es gibt andere Lösungen als Menschen dort frieren, erfrieren zu lassen. Wir wollen Kirche des gerechten Friedens sein und auch ökologisch unterwegs sein. Wir wollen dort Unterstützung leisten, wo Schwache Ermutigung finden. Wir sind froh über das riesige Engagement unserer diakonischen Träger. Diakonie darf aber nicht aus den Gemeinden auswandern. Wir haben Erprobungsräume, die unter den sozial Schwachen unterwegs sind. Wir merken aber auch, dass unsere Gemeindearbeit immer mehr als sozialpädagogische Arbeit gefragt ist. Wir merken das auch in der Arbeit der Burg Bodenstein, die als Thüringer Familienerholungsstätte stärker von Familien in prekären Lebenslagen genutzt wird.

Vor vielen Jahren, bald nach der neuen Freiheit, sagte ein französischer Geistlicher: "Predigen wir den Reichen, hören es die Reichen. Predigen wir den Armen, hören es die Armen und Reichen." Er hatte Arme an seinen Tisch aufgenommen. Ein großes Thema unseres Weges als Kirche ist, wie wir diakonisch und seelsorgerlich unterwegs sind.

In unserem Propstsprengel haben wir eine Visitation mit Fragen zur Gemeindevisitation durchgeführt. Ganz oben auf der Erwartungsliste liegt das Zuhören. Wichtig sind auch Gebet und Gottesdienst. Auch Gemeindeglieder sind Seelsorgende und von Pfarrerinnen und Pfarrern wird sich mehr Zeit gewünscht.

Der Heilandsruf - ein Plädoyer für die Nachfolge

Was meint Jesus eigentlich, wenn er sagt: "Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir"? Jesus wurde in seiner Taufe zum Kind und Knecht Gottes bestätigt. Und wer das Joch Jesu aufnimmt, der wird auch zum Kind Gottes und Knecht berufen. Wir lieben das Lied von Jochen Klepper: "Er weckt mich alle Morgen" (EG 452). Da steht alles drin: "das Wort der ewgen Treue", "und spricht mich selbst gerecht", aber auch dies: "Er will, dass ich mich füge", "wie wohl hat's hier der Sklave", "fragt nicht, ob ich versag". Luthers Reformationsschrift von der Freiheit eines Christenmenschen leuchtet hier auf: "Ein Christenmensch ist ein freier Herr aller Dinge und niemandem untertan." und "Ein Christenmensch ist ein gebundener Knecht aller Dinge und jedermann untertan". Die Gemeinschaft mit Jesus Christus macht völlig frei und entfacht eine Liebe, die Gott und dem Nächsten dienen will. Die Freiheit bindet so mit Lust und Liebe. Deshalb ist das Joch Christi sanft. Ein Leben als Christ ist dem Wesen nach fröhlich, Luther gebraucht auch das Wort "lustig", ein lustiger Christ also, ein Mensch, dem die Lust des Glaubens eigen ist und sie deshalb auch spürbar wird. Im Galaterbrief lesen wir: "Glaube, der durch die Liebe tätig ist" (Gal 5,6). Das gilt für alle Christen.

Und es gilt auch grundsätzlich für die Existenz eines Pfarrers, einer Pfarrerin. In den letzten Jahren war oft die Ordination Thema. Ich verstehe jedenfalls die Ordination auch so, dass das aufgelegte Joch Christi in Berufung auf die Taufe nun in der Beauftragung des speziellen Dienstes in besonderer Weise betont wird. In knappen Worten des Ordinationsvorhaltes heißt es: "Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird". Ordinierte sind im Sinne des Liedes von Jochen Klepper in ihrer ganzen Existenz angesprochen.

Es ist Thema in unserer Kirche, was ein Pfarrer, eine Pfarrerin zu leisten hat, wieviel Stunden dabei wöchentlich in Ansatz gebracht werden sollen, wieviel Zeit Predigtvorbereitung und Verkündigung in Anspruch nehmen können, wieviel Zeit für Verwaltung und Wege, für Sitzungen, Absprachen, Kasualien, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeit ... eingesetzt werden kann und was das mit der Wirklichkeit zu tun hat. Die Alimentierung und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eröffnen eine Freiheit, die als christliche Existenz nicht eingeschränkt werden sollte. Eine Hochrechnung von Stunden muss sich ihrer Motivation versichern. Um im Bild zu bleiben: Ist das Joch sanft, also gern und gut zu tragen oder eisern, also bitter und kaum auszuhalten? Die jüngste Handreichung zur Erstellung von Dienstvereinbarungen läuft auf 44 Stunden wöchentlich hinaus, vor 25 Jahren, als ich Superintendent war, waren es 56. Ein Pfarrer kam auf 95 und schrieb – und "dann gehe ich noch in die Sauna, und das ist Männerarbeit. Der Pfarrberuf ist der schönste". Er schrieb auch, wie gern er sich im Sommer in die Hängematte legt und ein Buch liest, was seine 95 Stunden ja nur noch unterstreicht, denn das ist ja Weiterbildung. Das klingt etwas spaßig. Aber die Frage, die dahinter liegt, ist sehr ernst. Das Christsein in einer Kirchengemeinde geht über eine Abarbeitung einer Dienstvereinbarung hinaus, wie auch unsere Ehrenamtlichen sich in der Regel bei vollem Berufsleben engagieren. Andererseits braucht es schon die Begrenzung in dem, was einfach zu viel ist. Dieser Konflikt ist aufzulösen. Da ist eine Dienstbeschreibung hilfreich. Es wird fröhlich zugehen, wenn wir uns in den Dienst Jesu genommen wissen, dienstlich oder privat.

Auch für alle anderen Anstellungsverhältnisse gibt es Dienstvereinbarungen oder -anweisungen. Seit einiger Zeit sind Stundennachweise zu führen, jetzt zwar in der Coronazeit ausgesetzt. Diese Nachweispflicht war als Hilfe vor Überlastung gedacht. Aus meiner Wahrnehmung ist sie eher eine Belastung. Ein Unterschied zum Pfarrdienst wird durchaus bemerkt, wo es diese Art des Nachweises oder gar der Kontrolle mit Recht nicht gibt.

Wir sind sehr dankbar für unsere Lektorinnen und Prädikanten, die den Dienst der Verkündigung tun und, wo sie ordiniert worden sind, besondere Verpflichtungen eingegangen sind. Auch mit dem Diakonengesetz sind wir als EKM neue Wege gegangen. Mit der Berufung zu Verkündigung, Seelsorge und Sakramentsverwaltung begründen wir eine Dienstgemeinschaft, die jenseits privater oder öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse liegt. Hier haben wir Gestaltungsfragen, die wir noch aufmerksamer bearbeiten müssen. Wie gelingt Dienstgemeinschaft gut, sind Dienstaufträge vorhanden, wie wird Weiterbildung ermöglicht, gibt es Wege zu Anstellungsverhältnissen im Verkündigungsdienst? Das sind nur einige Fragen. Wir können sie nicht nur rechtlich sehen. Ins Einvernehmen werden wir von der Vision der Nachfolge Christi getragen. Jesus empfiehlt, von ihm zu lernen, denn er "ist von Herzen sanftmütig und demütig". Dummerweise, aber leider auch erfahrungsgemäß, wird in der Kirche auch von Hierarchie gesprochen. Die mit solcher Rede verbundenen Herrschaftsvorstellungen widersprechen strikt dem, was Jesus möchte und auch dem, wie wir uns in den verschiedenen Aufgaben unserer Kirche verstehen. "Der Größte unter euch soll sein wie der Jüngste und der Vornehmste unter euch wie ein Diener", sagt Jesus (Lk 22,24). Wie gelingt es uns, die Achtung, die Wertschätzung eine für den andren so zu zeigen, dass das Wesen Jesu erkennbar ist? Ich war noch ganz jung im Dienst. Bevor andere auf die Idee kamen, hatte Bischof Demke die Kaffeekanne schon in der Hand und goss ein. Mir war es nicht in den Sinn gekommen und etwas peinlich. Vielleicht genügt es schon, den Blick dafür zu gewinnen, wie sehr wir uns einander schätzen und das immer auch mal zu zeigen. Sanftmütig und demütig zu sein, das könnte in Konflikten eine gute Wegbereitung zur Lösung werden. "Einer trage des anderen Last" (Gal 6,1). Auch das ist Nachfolge Christi.

Der Landesbischof und wir im regionalbischöflichen Dienst nehmen in der schon als nachepidemisch deklarierten Zeit eine riesige Menge an Veranstaltungen, Einweihungen, Festen und Jubiläen wahr und sind oft eingeladen und beteiligt. Das gehört zu den großen Freuden unseres Dienstes. Wir sehen die ungeheure Mühe, die darin steckt, ein Engagement, das keine Dienstbeschreibung einfordern kann und für das Stundenkontingente nicht ausreichen. Wir haben Teil an Höhepunkten, die viele glücklich machen und ermutigen. Stellvertretend für alle anderen möchte ich nur die Bundesgartenschau in Erfurt erwähren.

Der Heilandsruf – ein Plädoyer fürs Aufatmen

"Ich will euch erquicken", sagt Jesus und "so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen". Soll es wirklich so sein, dass Nachfolge Jesu Erholung bringt, frisches Wasser für Durstige, Aufatmen für Gestresste? Oder ist es nicht anders? Erschöpfen wir uns nicht in der tagtäglichen Anspannung im Tun und Planen, im vergeblichen Tun und Planen, wie sooft jetzt in der Pandemie oder in der Vorhaltung des Versagens, die alles fleißige Ringen, mit der Botschaft und der tätigen Nächstenliebe bei den Menschen zu sein, nicht sieht?

Elia ist nach seinem Eifer am Bach Grit eingeschlafen, die Jünger sind in Gethsemane eingeschlafen, Jesus sogar im Boot bei stürmischer See. Es gibt physische Erschöpfung. In der Regel helfen Schlaf, Essen und Trinken. Anders ist es mit der seelischen. Schlaf tut auch hier gut, mitunter muss auch eine Auszeit sein, der Urlaub ist wichtig. Was aber Jesus anbietet, ist noch etwas anderes. Es ist die Geborgenheit in Gottes Liebe. Darauf zielt seine Einladung. Wir sind auf dem Weg. Der Hebräerbrief sagt: "Es ist noch eine Ruhe vorhanden" (Hebr 4,9) und schaut auf die Vollendung des Reiches Gottes, den Himmel aus. Aber wir wissen, dass er, der Himmel, schon angebrochen ist, dass das Reich Gottes schon mitten unter uns ist, dass jetzt schon

die Zukunft zu uns herreicht, weil in Christus uns schon jetzt der Heilige Geist geschenkt ist und mit ihm Glaube, Hoffnung, Liebe. Wir wissen vom heiligen Mahl, von Versöhnung, Rechtfertigung und Gotteskindschaft, von Gemeinschaft und dass der Herr selbst seine Kirche baut. Das ist ein wunderbarer Korb mit geistlicher Speise. Nehmt und esst!

Jesus spricht: Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir; denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 19. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABI. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2015 (ABI. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 4 Wählbarkeit

(zu § 10 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung, insbesondere der oder die Vorsitzende nach § 23 Mitarbeitervertretungsgesetz, sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (2) Alle Kandidaten müssen vor der Wahl zur Mitarbeitervertretung eine Loyalitätsverpflichtungserklärung schriftlich abgeben. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Abgabe der Loyalitätsverpflichtungserklärung verantwortlich und bewahrt diese mit den Wahlunterlagen auf.
- (3) Der Wortlaut der Loyalitätsverpflichtungserklärung nach Absatz 2 ist:

"Ich verpflichte mich für den Fall einer Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung unter Beachtung und Anerkennung der Prinzipien der christlichen Dienstgemeinschaft und des evangelischen Profils der Dienststelle im Sinne der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung. Ich werde in meiner Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat beachten und stärken, mich loyal gegenüber der evangelischen Kirche verhalten und für eine gute Zusammenarbeit eintreten."

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 Einigungsstelle

(zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

- (1) Durch Dienstvereinbarung können Einzelheiten zum Verfahren, die über die Regelung des § 36a MVG der EKD hinausgehen, geregelt werden.
- (2) Dienstvereinbarungen über die Errichtung von Einigungsstellen, die vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- (3) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.
- (4) Mindestens ein Beisitzender jeder Seite muss der betreffenden Dienststelle angehören.
- (5) Zur Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen kann der Landeskirchenrat eine Verordnung erlassen, die von der Regelung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland abweicht."
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden im ersten Satz nach dem Wort "findet" die Worte "bei Bedarf auf Anregung des Gesamtausschusses oder des Landeskirchenrates" eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Der Landeskirchenrat bestimmt vor der Durchführung des Konsultationsgesprächs seine Vertreter."

Artikel 2 Bekanntmachung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 19. November 2021 (4720-01)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Landesbischof Dieter Lomberg Präses

Verordnung zur Verlängerung von coronabedingten Ausnahmeregelungen und zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz

Vom 3. Dezember 2021

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABI. S. 98), folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

In Artikel 2 des Beschlusses zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates vom 11. Dezember 2020 (ABI. 2021 S. 2) wird die Datumsangabe "31. Dezember 2021" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2022" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Änderung der des Geschäftsordnungsrechts im Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat

In Artikel 3 Satz 2 der Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts im Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat vom 8. Mai 2020 (ABI. S. 114), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (ABI. 2021 S. 2), wird die Datumsangabe "31. Dezember 2021" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2022" ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz

In § 6 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013 (ABI. S. 240) werden die Wörter "mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind" durch die Wörter "die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft.

Eisenach, den 3. Dezember 2021 (1141; 1321-01, 1411-04, 1131-01)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Landesbischof

Richtlinie für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 30. November 2021

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 64 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Richtlinien für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

Grundsätzliches

- 1.1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung versteht sich als eine interne kirchliche Beratungseinrichtung und ist ein Angebot in der EKM.
- 1.2. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung versteht sich als kirchlicher Dienst in der Tradition einer sich ständig erneuernden Kirche.
- 1.3. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung arbeitet auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.
- 1.4. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung versteht Gemeinde und Kirche als lernende Organisation. Mit ihrer Arbeit stärkt sie die Selbststeuerung von Gemeinde und Kirche.
- 1.5. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sieht in Konflikten Chancen zu Entwicklung und Veränderung.

2. Ziele

Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung hat das Ziel, kirchliche Systeme und Leitungsorgane so zu fördern, dass sie ihre Ziele klären, Entwicklungschancen erkennen und nutzen, Konflikte auch als Entwicklungspotenzial wertschätzen, Kommunikationsformen überprüfen und verbessern sowie in ihrer Identität wachsen können.

- 3. Grundlagen der Arbeit und Selbstverständnis der Beratung
 - 3.1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung nimmt sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Organisationsentwicklung, der systemischen Beratung und andere Beratungsansätze auf, soweit sie der christlichen Grundlegung entsprechen.
 - 3.2. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung geschieht auf Anfrage von Gemeinden, Einrichtungen oder Gremien. Diese bestimmen in Absprache mit dem Beratungsteam, mit welchem Ziel und in welcher Weise die Beratung geschehen soll. Dies wird als Vereinbarung in einem Beratungskontrakt festgehalten.
 - 3.3. Um Arbeitsfähigkeit und Ergebnisse zu ermöglichen, kann Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung nur unter aktiver Teilnahme aller Beteiligten und damit freiwillig geschehen.
 - 3.4. In besonderen Fällen kann Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung von der aufsichtsführenden Dienststelle bzw. der oder dem Dienstvorgesetzten dringend zur Klärung von Problemen und Konflikten empfohlen werden.
 - 3.5. In diesen Fällen kann auch ein "Dreieckskontrakt" geschlossen werden. Die Dienststelle bzw. die oder der Dienstvorgesetzte hat das Recht, Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und die Beteiligten mit einer Klärung zu beauftragen, allerdings ohne Zielvorgabe für den Beratungsprozess.

- 3.6. Die Beraterinnen und Berater behandeln alle mit dem Beratungsprozess zusammenhängenden Inhalte vertraulich. Sie sind in ihrer Beratungstätigkeit unabhängig und unterliegen keiner Berichtspflicht. Im Falle eines Dreieckskontraktes werden Form und Inhalt der Mitteilungen an die Leitung vorab im "Dreieckskontrakt" vereinbart.
- 3.7. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung unterscheidet sich von Therapie und Seelsorge und einem ergebnisgebundenen Beratungsansatz sowie von Personalentwicklung im Auftrag von Leitung.
- 3.8. Die Beraterinnen und Berater befinden sich über den Beratungsprozess hinaus in keiner strukturellen Beziehung zu den zu Beratenden. Sie haben keine Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten. Sie arbeiten in der Regel zu zweit.

4. Inhalte und Anlässe von Beratung

- 4.1. Inhalte von Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sind vor allem Prozesse von Kommunikation und Kooperation, Leitung und Konfliktbearbeitung. Thematisiert werden auch Fragen des gemeindlichen oder kirchlich-institutionellen Selbstverständnisses, von Leitbildern und Identifikation der Beteiligten mit der gemeinsamen Arbeit.
- 4.2. Anlässe für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung auf unterschiedlichen Ebenen können Neuanfänge, Begleitung von Veränderungsprozessen und Bilanzierung, Konzeptentwicklung und Planung, Veränderungen im sozialen Umfeld, strukturelle Neuordnung sowie Konflikte in Kirchengemeinden, Regionen bzw. Kirchenkreisen sein.

5. Finanzierung der Beratung

- 5.1. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schafft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen, die Fort- und Weiterbildung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater und weiterer berufsbegleitender Maßnahmen zu unterstützen.
- 5.2. Die Kosten für Beratungstätigkeit und sonstige Kosten (Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung für die Beraterinnen und Berater) trägt die zu beratende Gemeinde oder Einrichtung nach den festgelegten Sätzen (Anlage). Die Abrechnung der Kosten der Beratung (Fahrtkosten und Honorare/Gebühren) erfolgt durch die Beraterinnen und Berater selbst bzw. für im Gemeindedienst Beschäftigte und bei Juniorberaterinnen und Juniorberatern durch die Geschäftsstelle im Gemeindedienst.
- Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Es wird die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der EKM gebildet. Für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung gilt:

- 6.1. Die durch das Landeskirchenamt, Dezernat Bildung und Gemeinde, beauftragten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater bilden die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der EKM. Die Geschäftsführung der AG erfolgt im Gemeindedienst.
- 6.2. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung nehmen regelmäßig an den Treffen der Arbeitsgruppe teil. Diese verpflichtenden Treffen garantieren, dass alle in einem kollegialen Verbund stehen und durch den fachlichen Austausch die Qualitätssicherung und die Fortbildung gesichert sind. Die entstehenden Sachkosten werden nach Maßgabe des Haushalts durch die Geschäftsstelle im Gemeindedienst erstattet.

- 6.3. Die Teilnahme der Beraterinnen und Berater an der praxisbegleitenden Gruppensupervision ist in den Standards für GBOE festgelegt. Die Finanzierung erfolgt entsprechend der Kirchlichen Supervisionsordnung.
- 6.4. Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der EKM ist Mitglied in der Gesellschaft für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GBOE).

7. Beraterinnen und Berater – Vernetzungsstruktur

- 7.1. Voraussetzung für die Arbeit als Gemeindeberaterin bzw. Gemeindeberater im Auftrag der EKM ist eine abgeschlossene Ausbildung in Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung (Zertifikat). Diese Ausbildungen orientieren sich an den Standards, die von der Gesellschaft für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurden.
- 7.2. Die Zulassung zur Ausbildung in der EKM erfolgt im Einvernehmen zwischen der/dem an der Ausbildung Interessierten, der Geschäftsstelle Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung im Gemeindedienst der EKM, dem jeweiligen Ausbildungsträger sowie bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Absprache mit der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter für Personalentwicklung im Landeskirchenamt und den unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
- 7.3. Die Beraterinnen und Berater werden nach Votum durch die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Regel für fünf Jahre beauftragt. Erneute Beauftragungen sind möglich. Die Beauftragung erfolgt auf Empfehlung der Geschäftsstelle durch das Landeskirchenamt.
- 7.4. Mit der Beauftragung ist die Festlegung der Rahmenbedingungen verbunden (Honorarhöhe, Bindung an Standards der GBOE, Mitarbeit in der AG GBOE, ggf. Genehmigung Nebentätigkeit).
- 7.5. Die Nebentätigkeit ist dem Dienstherrn anzuzeigen, für Pfarrerinnen und Pfarrer bedarf sie der Genehmigung. Die Regelungen des Pfarrerdienstrechts bzw. der KAVO sind zu beachten.

8. Einbindung in das Landeskirchenamt

- 8.1. Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung ist durch die Geschäftsführung im Sachbereich GB/OE im Gemeindedienst der EKM dem Referat "Gemeinde und Seelsorge" im Landeskirchenamt der EKM zugeordnet.
- 8.2. Das Referat "Gemeinde und Seelsorge" ist Ansprechpartner für alle Fragen, die die Förderung der Beratungstätigkeit und deren finanzielle Grundlagen betreffen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Förderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. April 2005 (ABI. S. 182) außer Kraft.

Erfurt, den 30. November 2021 (5220-04)

Das Landeskirchenamt Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Dr. Jan Lemke Präsident **Anlage**

Kostensätze – Beratungspauschale

Gemäß Nr. 5.2. der Richtlinie werden nachfolgende Beratungspauschalen für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung erhoben:

- Pro 90 Minuten 135 €. Die Berechnung erfolgt für die tatsächlich erfolgten Beratungszeiten (15-min-genau).
- Vorgespräch: pauschal 135 €
- Kommen zwei Beraterinnen der AG gemeinsam zum Einsatz, erfolgt die Abrechnung zu je ½ dieser Sätze.
- Reisezeiten werden bis 50 km Entfernung (zw. Wohnort und Beratungsort) nicht berechnet. Für weiter entfernte Beratungsorte wird je Gemeindeberater bzw. Gemeindeberaterin ein pauschaler Satz berechnet, und zwar:
 - über 50 km bis 100 km: 45 €,
 - über 100 km bis 200 km: 90 €,
 - über 200 km: 120 €.
- Fahrtkosten nach Reisekostenrecht der EKM
- (+ ggf. Kosten für Übernachtung und Verpflegung)

Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen des Gemeindedienstes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 30. November 2021

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
Beim Gemeindedienst beschäftigte Gemeindeberater und
Gemeindeberaterinnen sowie Juniorberaterinnen und Juniorberater der AG Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung können als Beraterinnen und Berater für Gremien und
Gruppen in allen kirchlichen Handlungsfeldern in Anspruch
genommen werden. Die Beratung erfolgt in der Regel durch
ein Beraterteam (zwei Personen).

Für die Beratungstätigkeit von Gemeindeberatern und Gemeindeberaterinnen des Gemeindedienstes sowie Juniorberaterinnen und Juniorberatern werden folgende Gebühren erhoben:

- Pro 90 Minuten 135 €. Die Berechnung erfolgt f
 ür die konkret vereinbarten Beratungszeiten (15-min-genau).
- Vorgespräch: pauschal 135 €
- Kommt ein Gemeindeberater bzw. eine Gemeindeberaterin des Gemeindedienstes gemeinsam mit einer weiteren Beraterperson der AG zum Einsatz, erhebt der Gemeindedienst ½ der Gebühr.
- Reisezeiten werden bis 50 km Entfernung (zwischen Wohnort und Beratungsort) nicht berechnet. Für weiter entfernte Beratungsorte wird je Gemeindeberater bzw. Gemeindeberaterin ein pauschaler Satz berechnet, und zwar:
 - über 50 km bis 100 km: 45 €
 - über 100 km bis 200 km: 90 €
 - über 200 km: 120 €

2. Andere Dienste

Für vergleichbare Beratungsangebote des Gemeindedienstes werden Gebührensätze wie unter 1. erhoben.

3. Sachkosten

Reisekosten müssen in der angefallenen Höhe nach Reisekostenrecht der EKM erstattet werden. Kosten für Verbrauchsmaterialien trägt der Gemeindedienst. Kosten für sonstige Materialien sowie weitere Sachkosten wie Unterkunft und Verpflegung und sonstige Auslagen werden durch die Auftraggeber getragen.

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2021 (5220-04)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Dr. Jan Lemke Präsident

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur finanziellen Unterstützung des Abrisses nicht mehr benötigter kirchlicher Gebäude oder Gebäudeteile (Abrissfonds)

Vom 30. November 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), folgende Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur finanziellen Unterstützung des Abrisses nicht mehr benötigter nicht sakraler Gebäude und baulicher Anlagen (Abrissfonds) beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Abrissfonds
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Antragsberechtigte
- § 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- § 5 Art und Umfang der Zuwendung
- § 6 Antragserfordernis
- § 7 Bewilligungsverfahren
- § 8 Beschwerde
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Abrissfonds

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bildet einen Fonds zur Minderung der finanziellen Belastung, die den in § 3 genannten Zuwendungsempfängern durch den Abriss nicht mehr benötigter kirchlicher Gebäude, Gebäudeteile und baulicher Anlagen entstehen. Der Fonds soll die Zuwendungsempfänger bei der Konsolidierung ihres Gebäudebestandes auf Grundlage der Gebäudekonzeption, der Reduktion der Bauunterhaltungslast und bei der Herstellung oder Steigerung der Vermarktungsfähigkeit von Grundstücken unterstützen. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Mittelvergabe und Verwaltung dieses Fonds.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Kosten für einen Abbruch oder Teilabbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen (z. B. Türme, Gebäudegeschosse, Anbauten, Reduktion des umbauten Raumes) oder baulichen Anlagen sowie für eine Grundstücksberäumung, Rekultivierung, einschließlich Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung des Bauschutts.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die rechtlich selbständigen kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie die Landeskirche für ihre rechtlich unselbständigen kirchlichen Werke, Dienststellen und Einrichtungen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bewilligung einer Zuwendung setzt voraus, dass
 - der Antragsteller Eigentümer des Gebäudes beziehungsweise der baulichen Anlage ist,
 - die Erhaltung oder Instandsetzung des Gebäudes beziehungsweise der baulichen Anlage wirtschaftlich unvertretbar ist,
 - eine Abrissgenehmigung oder ein entsprechender Vorbescheid der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt; Baudenkmale bedürfen einer qualifizierten Abrissgenehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz durch die zuständige Denkmalschutzbehörde und
 - 4. eine kirchenaufsichtliche Genehmigung für den Abriss vorliegt
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung zur Herstellung oder Steigerung der Vermarktungsfähigkeit von Grundstücken setzt zudem voraus, dass zuvor eine Vermarktung ernstlich versucht worden, aber erfolglos geblieben ist. Davon kann abgesehen werden, wenn ein Vermarktungsversuch mutmaßlich von vornherein erfolglos bleiben würde.
- (3) Dem Eigentümer (Absatz 1 Nummer 1) steht der Inhaber einer eigentumsähnlichen Rechtsposition (zum Beispiel aus Pfarreivermögen, Erbbaurechten, langfristigen Nutzungsrechten) gleich.

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Festbetragsförderung gewährt.
- (2) Der Zuschuss beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt unter Verweis auf Nummer 9.3 Absatz 2 Kirchenbauverordnung auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots. In besonders zu begründenden Fällen kann von dem Prozentsatz nach Satz 1 nach oben abgewichen werden.

§ 6 Antragserfordernis

- (1) Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme an das Landeskirchenamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine detaillierte Beschreibung des Zustands des abzureißenden Gebäudes beziehungsweise der abzureißenden baulichen Anlage einschließlich beigefügter Fotos,

- eine Begründung für die Notwendigkeit des Abrisses, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit der Erhaltung oder Instandsetzung des Gebäudes beziehungsweise der baulichen Anlage,
- ein Konzept zur künftigen Nutzung oder Verwertung des Grundstücks,
- der Nachweis der Abrissgenehmigung oder eines entsprechenden Vorbescheids der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, einschließlich der Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde bei denkmalgeschützten Gebäuden.
- der Nachweis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Abrisses, bzw. eines Gemeindekirchenratsbeschlusses, wenn eine Anzeige nach § 9 Absatz 3 Kirchenbaugesetz vorliegt,
- bei Kirchengemeinden, ein Votum des Kirchenkreises, in dessen Gebiet sich das Gebäude befindet,
- Nachweis, dass vergleichbare Angebote von drei Unternehmern abgefordert wurden,
- 8. Kosten- und Finanzierungsplan.

Das Landeskirchenamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen, Nachweise oder Erklärungen verlangen, soweit das für die Entscheidung sachdienlich ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

§ 7 Bewilligungsverfahren

- (1) Das Landeskirchenamt prüft die Antragsunterlagen hinsichtlich der Förderfähigkeit, Förderbedürftigkeit und der Dringlichkeit des Antrages. Es wirkt gegebenenfalls auf deren Vollständigkeit hin und bewilligt unter Einbeziehung der nach Geschäftsordnung zuständigen Fachreferate auf Grundlage des landeskirchlichen Haushaltsrechts. Die Entscheidung schließt die Festsetzung der Zuwendungshöhe und des Bewilligungszeitraums ein.
- (2) Die Zuwendung wird nach Abschluss der Abrissarbeiten gegen Vorlage der Rechnung, bei Teilrechnungen in entsprechenden Teilbeträgen, an die für den Antragsteller zuständige Kasse gezahlt.

§ 8 Rechtsmittel

Soweit dem Antrag nicht vollständig entsprochen wurde, kann die antragstellende Körperschaft innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung (Bescheid) Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Finanzdezernent beziehungsweise die Finanzdezernentin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 30. November 2009 (ABI. 2010 S. 41) außer Kraft.

Erfurt, den 30. November 2021 (7551:0035-0002)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Dr. Jan Lemke Präsident

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2022

Gemäß § 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 3 Besoldungsund Versorgungsausführungsgesetz der EKM (AGBVG-EKM) und der Verordnung zum Hinausschieben der allgemeinen Besoldungsanpassungen des Bundes 2021/2022 vom 25. Juni 2021 (ABl. S. 202) wird die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Unterhaltszuschuss für Vikare und Vikarinnen auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021 (BGBl. Teil I S. 2444 ff.) angepasst. Die Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 AGBVG-EKM (zuletzt geändert mit Wirkung ab 1. März 2020 (ABI. 2020 S. 77 ff.) erhalten aufgrund der linearen Anhebung der Besoldung ab dem 1. April 2022 um 1,2 Prozentpunkte und ab dem 1. Januar 2023 um 1,8 Prozentpunkte die nachfolgend abgedruckte Fassung.

Erfurt, den 17. Dezember 2021 (4211)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Michael Lehmann Oberkirchenrat

Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare (zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) Gültig ab 1. April 2022

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Besoldungs-	Grundgehalt							
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.060,00 €	4.262,04 €	4.462,88 €	4.664,94 €	4.804,00 €	4.944,26 €	5.083,29 €	5.219,96 €

B. Familienzuschlag

C.	Zulagen nach der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM	
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	362,26 €
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	116,27 €
2.	Der Familienzuschlag erhöht sich	
1.	Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	136,04 €

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5)	3.651,17 €
2.	nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.665,87 €
3.	nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15)	1.190,90 €
4.	nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.665,87 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14)	457,61 €
2.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15)	1.190,90 €

D. Unterhaltszuschuss der Vikare

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2.110,80 €

Anlage zur Vergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis der EKM (zu § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis)

Gültig ab 1. April 2022

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Entgeltgruppe				Grund	gehalt			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.060,00 €	4.262,04 €	4.462,88 €	4.664,94 €	4.804,00 €	4.944,26 €	5.083,29 €	5.219,96 €

B. Familienzuschlag

1.	Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	136,04 €
2.	Der Familienzuschlag erhöht sich	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	116,27 €
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	362,26€

C. Zulagen nach der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5)	3.651,17 €
2.	nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.665,87 €
3.	nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15)	1.190,90 €
4.	nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.665,87 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14)	457,61 €
2.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15)	1.190,90 €

D. Zulage nach § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis der EKM

1. Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (§ 4 Absatz 1): 809,60 €

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) Gültig ab 1. April 2022

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A

Besoldungs-			Grui	ndgehalt (Mor	natsbeträge in	Euro)		
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 8	2.445,54 €	2.533,25 €	2.656,68 €	2.781,32 €	2.905,92 €	2.992,46 €	3.080,15 €	3.166,70 €
A 9	2.639,38 €	2.725,92 €	2.862,09 €	3.000,54 €	3.136,67 €	3.229,23 €	3.325,50 €	3.419,39 €
A 10	2.825,15 €	2.943,99 €	3.115,93 €	3.288,63 €	3.464,54 €	3.586,97 €	3.709,36 €	3.831,82 €
A 11	3.229,23 €	3.411,05 €	3.591,71 €	3.773,56 €	3.898,34 €	4.023,14 €	4.147,94 €	4.272,76 €
A 12	3.462,18 €	3.677,30 €	3.893,61 €	4.108,72 €	4.258,48 €	4.405,84 €	4.554,41 €	4.705,36 €
A 13	4.060,00 €	4.262,04 €	4.462,88 €	4.664,94 €	4.804,00 €	4.944,26 €	5.083,29 €	5.219,96 €
A 14	4.175,27 €	4.435,55 €	4.697,04 €	4.957,31 €	5.136,77 €	5.317,45 €	5.496,89 €	5.677,57 €
A 15	5.103,50 €	5.338,84 €	5.518,29 €	5.697,77 €	5.877,24 €	6.055,52 €	6.233,80 €	6.410,86€
A 16	5.630,02 €	5.903,40 €	6.110,18 €	6.316,99 €	6.522,61 €	6.730,61 €	6.937,40 €	7.141,84 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um:

9,22€

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	В 3	B 4	B 5	В 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.410,86 €	7.447,28 €	7.885,83 €	8.344,59 €	8.871,13 €	9.371,51 €
Besoldungsgruppe	В 7	B 8	В 9	B 10	B 11	
Grundgehalt	9.854.04 €	10.359.14 €	10.985.50 €	12.931,11 €	13.327.43 €	

B. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
136,04 €	252,31 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

 $116,27 € \\ 362,26 €$

C. Anwärterbezüge

I. Grundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag
des mittleren Dienstes	1.155,80 €
des gehobenen Dienstes	1.377,00 €
des höheren Dienstes	2.110,80 €

Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare (zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) Gültig ab 1. Januar 2023

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Besoldungs-				Grund	gehalt			
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.133,08 €	4.338,76 €	4.543,22 €	4.748,91 €	4.890,47 €	5.033,26 €	5.174,79 €	5.313,92 €

B. Familienzuschlag

1.	Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	138,49 €
2.	Der Familienzuschlag erhöht sich	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	118,37 €
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	368,78 €

C. Zulagen nach der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5)	3.716,89 €
2.	nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.713,86 €
3.	nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15)	1.212,34 €
4.	nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.713,86 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14)	465,84 €
2.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15)	1.212.34 €

D. Unterhaltszuschuss der Vikare

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2.148,80 €

Anlage zur Vergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis der EKM (zu § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis)
Gültig ab 1. Januar 2023

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Entgeltgruppe				Grund	lgehalt			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.133,08 €	4.338,76 €	4.543,22 €	4.748,91 €	4.890,47 €	5.033,26 €	5.174,79 €	5.313,92 €

B. Familienzuschlag

1.	Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	138,49 €
2.	Der Familienzuschlag erhöht sich	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	118,37 €
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	368 78 €

C. Zulagen nach der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5)	3.716,89 €
2.	nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.713,86 €
3.	nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15)	1.212,34 €
4.	nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3)	2.713,86 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14)	465,84 €
2.	nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15)	1.212,34 €

D. Zulage nach § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis der EKM

1. Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (§ 4 Absatz 1):

824,17 €

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) Gültig ab 1. Januar 2023

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A

Besoldungs-	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 8	2.489,56 €	2.578,84 €	2.704,50 €	2.831,39 €	2.958,23 €	3.046,33 €	3.135,59 €	3.223,69 €
A 9	2.686,89 €	2.774,99 €	2.913,61 €	3.054,55 €	3.193,13 €	3.287,35 €	3.385,36 €	3.480,94 €
A 10	2.876,00 €	2.996,98 €	3.172,01 €	3.347,82 €	3.526,90 €	3.651,53 €	3.776,13 €	3.900,80 €
A 11	3.287,35 €	3.472,45 €	3.656,36 €	3.841,48 €	3.968,51 €	4.095,56 €	4.222,60 €	4.349,67 €
A 12	3.524,50 €	3.743,50 €	3.963,69 €	4.182,67 €	4.335,13 €	4.485,15 €	4.636,40 €	4.790,06 €
A 13	4.133,08 €	4.338,76 €	4.543,22 €	4.748,91 €	4.890,47 €	5.033,26 €	5.174,79 €	5.313,92 €
A 14	4.250,43 €	4.515,39 €	4.781,58 €	5.046,54 €	5.229,23 €	5.413,17 €	5.595,84 €	5.779,76€
A 15	5.195,36 €	5.434,94 €	5.617,62€	5.800,34 €	5.983,03 €	6.164,51 €	6.346,01 €	6.526,26 €
A 16	5.731,36 €	6.009,66 €	6.220,16 €	6.430,70 €	6.640,01 €	6.851,76€	7.062,27 €	7.270,40 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um

9,38 €

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	В 3	B 4	B 5	В 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.526,26 €	7.581,33 €	8.027,78 €	8.494,79 €	9.030,81 €	9.540,20 €
Besoldungsgruppe	В 7	B 8	В 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	10.031,41 €	10.545,60 €	11.183,24 €	13.163,87 €	13.567,32 €	

B. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
138,49 €	256,86 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

118,37 € 368,78 €

C. Anwärterbezüge

I. Grundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag
des mittleren Dienstes	1.176,61 €
des gehobenen Dienstes	1.401,79 €
des höheren Dienstes	2.148,80 €

Urkunde

Namensänderung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Berkau-Wartenberg Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 23. September 2021 auf Antrag des Gemeindekirchenrates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Name des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Berkau-Wartenberg wird geändert.

§ 2

Der neue Name lautet Evangelischer Kirchengemeindeverband Kirchspiel Berkau.

§ 3

Die Namensänderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. Oktober 2021 genehmigt.

Erfurt, den 1. Dezember 2021 (1404)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Dr. Jan Lemke Präsident

Urkunde

über die Zuordnung der zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Kirchspiel Boragk gehörenden Gemeindeglieder aus Neuburxdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Langenrieth

Evangelischer Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda am 19. Mai 2021 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Gemeindeglieder aus Neuburxdorf, die der Evangelischen Kirchengemeinde Burxdorf (Kirchengemeindeverband Boragk) angehören, werden der Evangelischen Kirchengemeinde Langenrieth zugeordnet.

§ 2

Die Umgliederung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2022.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 21. September 2021 genehmigt.

Erfurt, den 10. November 2021 (1404)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Dr. Jan Lemke Präsident

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABI. 2021 S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 14. Dezember 2021 (4702-10)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i.A. Christian Vollbrecht Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/21

Vom 8. November 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 8. November 2021 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 28. Juni 2021 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

 Nach § 46 Nummer 6 Absatz 4 wird folgende Anmerkung eingefügt:

"Anmerkung zu § 46 Nummer 6 Absatz 4 Satz 1:

Das "bisherige Entgelt" ist das Entgelt des Monats Dezember 2021. Für Beschäftigte, die im Dezember 2021 nicht für alle Tage oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das "bisherige Entgelt" so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht, werden die Beschäftigten so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2021 die Arbeit wieder aufgenommen."

Nach § 46 Nummer 3 Absatz 1 wird folgende Anmerkung eingefügt:

"Anmerkung zu § 46 Nummer 3 Absatz 1 Sätze 2, 3, 4 und 5: Das Berufspraktikum, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat, sowie das Berufspraktikum, das der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,

kann als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Dies soll erfolgen, wenn das Berufspraktikum bei einem Träger im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung absolviert wurde "

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 8. November 2021

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht Mitteldeutscher Kirchen (Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/21 Vom 8. November 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABI. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 8. November 2021 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit

In § 11 der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit wird die Angabe des "31. Dezember 2021" des Außerkrafttretens ersetzt durch die Angabe des "30. Juni 2022".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Dessau, 8. November 2021

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht Mitteldeutscher Kirchen (Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

 Dr. Jan Lemke, 1. September 2021, Ernennung zum Präsidenten des Landeskirchenamtes unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis 31. August 2031

Berufungen:

 Pfarrer Jan Teichert, 1. September 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge in der JVA Torgau im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch bis 31. August 2027

- Pfarrer Stefan Körner, 1. Oktober 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeiten und Übertragung der Pfarrstelle Gera II
- Pfarrer Karl Weber, 1. November 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Sondershausen II
- Pfarrerin Franziska Remdt, 1. Januar 2022, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Elxleben-Witzleben

Bestellungen:

Superintendent Uwe Jauch, 1. Oktober 2021, Übertragung der Vakanzvertretung und Bestellung zum amtierenden Regionalbischof bis zur Besetzung der Stelle des Regionalbischofs für den Sprengel Magdeburg

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- ordinierter Gemeindepädagoge Klemens Müller, 1. Oktober 2021, Nordhausen, St. Jacobi-Frauenberg, für den Übertragungszeitraum der Pfarrstelle lautet seine Dienstbezeichnung Pfarrer
- Pfarrer Dietmar Schwesig, 1. Oktober 2021, Streufdorf
- Pfarrer Nikolaus Flämig, 1. November 2021, Heldburg-Limmerstedt
- Pfarrer Thomas Eichfeld, 1. November 2021, Sollstedt
- Pfarrerin Sabine Hertzsch, 1. November 2021, Bad Berka
- ordinierter Gemeindepädagoge Michael Keßler, 1. November 2021, Gera-Untermhaus, für den Übertragungszeitraum der Pfarrstelle lautet seine Dienstbezeichnung Pfarrer
- Pfarrer Andreas Gießler, 1. Januar 2022, Altenburg
- Pfarrerin Heike Schneider-Krosse, 1. Januar 2022, Flemmingen-Nobitz
- Pfarrer Sandro Vogler, 1. Januar 2022, Altenburg mit einem Stellenanteil
- Ordinierter Gemeindepädagoge Matthias Kopp,
 1. Januar 2022, Angern, für den Übertragungszeitraum der Pfarrstelle lautet seine Dienstbezeichnung Pfarrer

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogenstellen:

- Pfarrer Peter Lipski, 1. Oktober 2021, II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge mit Schwerpunkt im Katholischen Krankenhaus Erfurt im Kirchenkreis Erfurt bis zum 30. September 2027
- Pfarrer Lukas Rinecker, 1. November 2021, Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste in den Pfarrbereichen Römhild und Milz im Kirchenkreis Meiningen bis 31. Oktober 2026
- Pfarrer Andreas Möller, 1. November 2021, I. Kreispfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen bis 31. Oktober 2024
- Pfarrer Tobias Steinke, 1. Januar 2022, Kreispfarrstelle für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Greiz bis zum 31. Dezember 2027
- Pfarrer Jens Schmiedchen, 1. Januar 2022, 2. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Magdeburg bis zum 31. Dezember 2027
- Pfarrer Sandro Vogler, 1. Januar 2022, II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Altenburger Land bis zum 31. Dezember 2027 mit einem Stellenanteil

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- Pfarrerin Dr. Esther-Maria Wedler, 1. September 2021, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle der persönlichen Referentin des Regionalbischofs des Propstsprengels Meiningen-Suhl bis 31. Dezember 2022
- Pfarrer Michael Riedel, 1. September 2021, landeskirch-

- liche Pfarrstelle des Schulbeauftragten im Propstsprengel Gera-Weimar bis 31. August 2027
- Pfarrerin Gabriele Schaller, 1. Januar 2022, Kreispfarrstelle für Springer im Verkündigungsdienst im Kirchenkreis Merseburg

Beauftragungen:

- Pfarrer Christoph Ifland, 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- ordinierte Gemeindepädagogin Ulrike Taggeselle, 1.
 August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- ordinierte Gemeindepädagogin Cornelia Georg,
 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- ordinierter Gemeindepädagoge Johannes Rohr, 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- Pfarrerin Ilka Sempf, 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- **Pfarrerin Annegret Steinke,** 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- Pfarrerin Elisabeth Alpers von Biela, 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- Pfarrerin Dorothee Schneider, 1. August 2021 bis 31. Juli 2021, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- Pfarrerin Anika Scheinemann-Kohler, 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- Pfarrer Johannes Burkhardt, 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- Pfarrer Wolf-Johannes von Biela, 1. August 2021 bis 31. Juli 2022, zusätzliche Beauftragung mit einem Stellenanteil im Religionsunterricht
- Pfarrer i. R. Stephan Werther, 1. Oktober 2021 bis 30. September 2023, Beauftragung mit Aufgaben im Pfarrdienst im Kirchspiel Veltheim-Osterode sowie der Kirchengemeinde Rohrsheim mit einem Stellenanteil
- Pfarrerin i. R. Henschel-Hamel, 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, pfarramtlicher Dienst im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz für die Region SURF mit einem Stellenanteil

Beurlaubungen/Freistellungen:

 Pfarrerin Barbara Reichert, 1. Dezember 2021 bis 30. November 2023, Verlängerung der Beurlaubung im kirchlichen Interesse für den Dienst als Militärpfarrerin

Entlassungen aus dem Dienst:

- Pfarrerin Daniela Schröder, 31. Juli 2021, auf eigenen Antrag
- Pfarrerin Julia Upmeier, 30. September 2021, auf eigenen Antrag
- **Pfarrerin Birgit Welter-Niggeling**, 31. Oktober 2021
- **Pfarrer Friedemann Sommer**, 31. Dezember 2021

Ruhestand:

- Pfarrer Gisbert Stecher, 31, Oktober 2021
- **Pfarrer Andreas Breit**, 31. Oktober 2021
- Pfarrerin Cornelia Seichter, 30. November 2021
- Superintendent Andreas Görbert, 31. Dezember 2021
- **Pfarrer Peter Kästner**, 31. Dezember 2021
- Pfarrer Joachim Kähler, 31. Dezember 2021
- Pfarrerin Margret Ritzmann, 31. Dezember 2021

Heimgerufen wurden:

- Pfarrer i. R. Hans Zierep, geboren am 15. Februar 1933 in Ortrand, zuletzt in Großwenden, verstorben am 15. August 2021 in Bleicherode
- Pfarrer i. R. Eberhard Simon, geboren am 3. Mai 1936 in Quedlinburg, zuletzt in Stendal, verstorben am 8. September 2021 in Bad Bevensen
- Pfarrer i. R. Dr. Reinhold Krause, geboren am 1. April 1935 in Berlin, zuletzt Oberpfarrer der Superintendentur Neustadt/Orla, verstorben am 10. September 2021
- Pfarrer i. R. Reinhard Uhle, geboren am 2. April 1944 in Jena, zuletzt in Herzberg, verstorben am 11. September 2021
- Pfarrerin i. R. Gudrun Scholz, geboren am 8. Februar 1957 in Zeddenick, zuletzt in Tucheim, verstorben am 13. September 2021 in Magdeburg
- Pfarrerin i. R. Doris Tarnowsky, geboren am 12. Januar 1941 in Breslau, zuletzt in Kötzschau, verstorben am 13. September 2021 in Leipzig
- Pfarrer i. R. Siegfried Neher, geboren am 26. April 1944 in Mühlhausen, zuletzt in der Christusgemeinde Halle und Gefängnisseelsorge in Halle, verstorben am 17. September 2021 in Halle/Saale
- Superintendent i. R. Peter Taeger, geboren am 2. März 1957 in Falkenstein/Oberpfalz, zuletzt Beauftragter für das Reformationsjubiläum im Propstsprengel Meiningen-Suhl, verstorben am 24. September 2021 in Erfurt
- Pfarrer Matthäus Monz, geboren am 3. Mai 1981 in Gelsenkirchen, zuletzt in Bleicherode, gestorben am 3. Oktober 2021 in Nordhausen
- Pfarrer i. R. Dr. Wolf-Gernot Weirich, geboren am 3.
 April 1940 in Greifswald, zuletzt in Bad Berka, verstorben am 24. Oktober 2021 in Weimar
- Pfarrer i. R. Hartmut Lenski, geboren am 12. Februar 1934 in Jakobskirch, zuletzt in Allmenhausen, verstorben am 11. November 2021
- Oberkirchenrat i. R. Christian Köhler, geboren am 14. Januar 1939 in Hildburghausen, zuletzt Oberkirchenrat und Visitator des Aufsichtsbezirkes Ost, verstorben am 8. Dezember 2021

Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Römer 14.8

Erfurt, den 15. Dezember 2021 (4002)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Michael Lehmann Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2020/2021 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen / Pastorinnen / Pfarrer / Kirchenbeamte:

- Pfarrer i. R. Manfred Andersen, geboren am 8. April 1939 in Danzig-Langfuhr, zuletzt in Prittitz, verstorben am 13. Dezember 2020 in Weißenfels
- Superintendent i. R. Reinhard Carstens, geboren am 5. August 1927 in Bremen, zuletzt in Stendal, verstorben am 17. Dezember 2020 in Halle

- Pfarrer Thomas Freytag, geboren am 15. Juni 1960 in Lauchröden, zuletzt in Judenbach, verstorben am 17. Dezember 2020 in Judenbach
- Pfarrer i. R. Eckhardt Wolff, geboren am 31. August 1953 in Crimmitschau, zuletzt in Heringen, verstorben am 25. Dezember 2020 in Dresden
- Pfarrer i. R. Johannes Gebhardt, geboren am 18.
 August 1921 in Niedermülsen, zuletzt in Bad Berka, verstorben am 30. Dezember 2020 in Weimar
- Pfarrer i. R. Horst Heine, geboren am 9. Januar 1931 in Täbris, zuletzt in Burg St. Nicolai I, verstorben am 31. Dezember 2020 in Flörsheim am Main
- Pfarrer i. R. Siegfried Holzhausen, geboren am 28. August 1932 in Weißenschirmbach, zuletzt in Eigenrieden, verstorben am 31. Dezember 2020 in Rodeberg
- **Pfarrer i. R. Karl-Konrad Martin**, geboren am 9. Mai 1928 in Magdeburg, zuletzt in Bad Bibra, verstorben am 7. Januar 2021 in Lingen (Ems)
- Provinzialpfarrer i. R. Dr. Hans-Joachim Kittel, geboren am 25. Oktober 1932 in Görlitz, zuletzt Dozent an der Predigerschule Erfurt, verstorben am 4. Februar 2021 in Dresden
- Pfarrer i. R. Alfred Wölk, geboren am 3. Januar 1936 in Jorksdorf (Ostpreußen), zuletzt in Schkeitbar, verstorben am 6. Februar 2021 in Schkeuditz
- **Pfarrer i. R. Reiner Hoffmann**, geboren am 12. Mai 1939 in Guhrav (Schlesien), zuletzt in Bernterode, verstorben am 8. Februar 2021 in Bad Salzungen
- Oberkonsistorialrat i. R. Jürgen Münch, geboren am 13. Juni 1931 in Magdeburg, zuletzt im Konsistorium Magdeburg, verstorben am 13. März 2021 in Magdeburg
- Pfarrer i. R. Peter-Paul Brügge, geboren am 18. September 1933 in Wallhausen, zuletzt in Reinsdorf b. Artern, verstorben am 4. April 2021 in Berlin
- Pfarrerin i. R. Veronika Lemke, geboren am 23. Dezember 1923 in Leipzig, zuletzt in Leitzkau, verstorben am 6. April 2021 in Essen
- Pfarrer i. R. Dietrich Warner, geboren am 12. März 1944 in Raguhn, zuletzt tätig in der Hörgeschädigtenarbeit im Norden der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 3. Juni 2021 in Magdeburg
- Pfarrer i. R. Johannes Hofmüller, geboren am 18. Oktober 1940 in Schönebeck, zuletzt in Estedt, verstorben am 7. Juli 2021 Coswig
- Pfarrer i. R. Carl Beleites, geboren am 23. Mai 1932 in Halle/Saale, zuletzt in Trebnitz, verstorben am 17. Juli 2021 in Harztor
- Konsistorialamtsrat i. R. Werner Seidel, geboren am 16. August 1934 in Reinsdorf, zuletzt im Evangelischen Konsistorium Magdeburg, verstorben am 17. Juli 2021 in Fürstenwalde/Spree
- Altbischof i. R. Dr. Christoph Demke, geboren am 3. Mai 1935 in Bunzlau, zuletzt Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 20. Juli 2021 im Kloster Lehnin, OT Lehnin
- Pfarrer i. R. Dr. Edelbert Richter, geboren am 25. Februar 1943 in Chemnitz, zuletzt Provinzialpfarrer und Dozent Evangelische Predigerschule Erfurt, verstorben am 23. Juli 2021 in Weimar
- Pfarrer Raimund Müller-Busse, geboren am 1. September 1958 in Neu-Aschbach, zuletzt in Sülzetal, verstorben am 27. Juli 2021 in Wanzleben-Börde OT Wanzleben
- Pfarrerin i. R. Monika Sorge, geboren am 24. August 1940 in Gotha, zuletzt in Ballstädt, verstorben am 24. August 2021 in Gotha
- Pfarrer i. R. Hans Zierep, geboren am 15. Februar 1933 in Ortrand, zuletzt in Großwenden, verstorben am 15. August 2021 in Bleicherode

- Pfarrer i. R. Eberhard Simon, geboren am 3. Mai 1936 in Quedlinburg, zuletzt in Stendal, verstorben am 8. September 2021 in Bad Bevensen
- Pfarrer i. R. Dr. Reinhold Krause, geboren am 1. April 1935 in Berlin, zuletzt Oberpfarrer der Superintendentur Neustadt/Orla, verstorben am 10. September 2021
- Pfarrer i. R. Reinhard Uhle, geboren am 2. April 1944 in Jena, zuletzt in Herzberg, verstorben am 11. September 2021
- Pfarrerin i. R. Gudrun Scholz, geboren am 8. Februar 1957 in Zeddenick, zuletzt in Tucheim, verstorben am 13. September 2021 in Magdeburg
- Pfarrerin i. R. Doris Tarnowsky, geboren am 12. Januar 1941 in Breslau, zuletzt in Kötzschau, verstorben am 13. September 2021 in Leipzig
- Pfarrer i. R. Siegfried Neher, geboren am 26. April 1944 in Mühlhausen, zuletzt in der Christusgemeinde Halle und Gefängnisseelsorge in Halle, verstorben am 17. September 2021 in Halle/Saale
- Superintendent i. R. Peter Taeger, geboren am 2. März 1957 in Falkenstein/Oberpfalz, zuletzt Beauftragter für das Reformationsjubiläum im Propstsprengel Meiningen-Suhl, verstorben am 24. September 2021 in Erfurt
- Pfarrer Matthäus Monz, geboren am 3. Mai 1981 in Gelsenkirchen, zuletzt in Bleicherode, gestorben am 3. Oktober 2021 in Nordhausen
- **Pfarrer i. R. Dr. Wolf-Gernot Weirich**, geboren am 3. April 1940 in Greifswald, zuletzt in Bad Berka, verstorben am 24. Oktober 2021 in Weimar
- Pfarrer i. R. Hartmut Lenski, geboren am 12. Februar 1934 in Jakobskirch, zuletzt in Allmenhausen, verstorben am 11. November 2021
- Oberkirchenrat i. R. Christian Köhler, geboren am 14. Januar 1939 in Hildburghausen, zuletzt Oberkirchenrat und Visitator des Aufsichtsbezirkes Ost, verstorben am 8. Dezember 2021

"Ich aber, HERR, hoffe auf dich und spreche: Du bist mein Gott! Meine Zeit steht in deinen Händen." Psalm 31, 15+16a

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

chenamt zu erklären.

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskir-

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (https://www.ekmd.de/service/stellenangebote).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

- 1. Pfarrstelle Eisenach IV, Johannes-Bezirk
- 2. Pfarrstelle Großtöpfer
- 3. Pfarrstelle Hildburghausen
- 4. Pfarrstelle Köppelsdorf-Judenbach
- 5. Pfarrstelle Mühlhausen
- 6. Pfarrstelle Mühlhausen
- 7. Pfarrstelle Schönbrunn
- 8. Pfarrstelle Stendal Süd-West
- 9. Pfarrstelle Zella-Mehlis

II. Kreispfarrstellen

- Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Stendal
- 2. Kreisgemeindepädagogenstelle Predigergemeinde Erfurt "Prediger bewegt aus der Mitte"
- Kreispfarrstelle für pastorale Unterstützungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Schleiz
- 4. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

III. Superintendentenstellen

Superintendentenstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Eisenach IV, Johannes-Bezirk

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: 1

Gemeindeglieder: ca. 890 Dienstsitz: Eisenach Dienstwohnung: nicht vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Eisenach IV ist ab 1. Februar 2022 neu zu

besetzen.

Der Stellenumfang der Pfarrstelle Eisenach IV beträgt 50 Prozent. Die Kombination der Stelle Eisenach IV mit einer Schulpfarrstelle mit 50 Prozent Stellenumfang ist möglich.

Äußere Gegebenheiten:

Die Wartburgstadt Eisenach ist umgeben von einer wundervollen Natur (Rennsteig, Nationalpark Hainich) und ist geprägt von einer beeindruckenden Tradition (Heilige Elisabeth, M. Luther, J. S. Bach, G. P. Telemann) und einer vielfältigen Kultur (Landestheater, Bachchor, Wartburgkonzerte, große Jazztradition). Eisenach bietet vielfältige infrastrukturelle Angebote. Die Stadt ist verkehrstechnisch gut angebunden über die Autobahn A 4 und einen ICE-Bahnhof. Es gibt eine Reihe von evangelischen Kindergärten, eine evangelische Grundschule und ein evangelisches Gymnasium. Zur fachärztlichen Versorgung trägt auch das ökumenische St.-Georg-Klinikum bei.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eisenach hat ca. 6 000 Gemeindeglieder und ist unterteilt in fünf Gemeindebezirke (Seelsorgebezirke) mit künftig 3,5 Pfarrstellen. In den einzelnen Gemeindebezirken haben sich unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte herausgebildet, die der Vielfalt des gemeindlichen Lebens in der Kirchengemeinde Eisenach zu Gute kommen.

Kirchen/Gemeindehäuser:

Der Johannes-Bezirk liegt im Norden der Stadt. Das 1987 erbaute Gemeindehaus "Johanneskirche" als Gemeindezentrum am Rand eines Neubaugebiets, bietet mit praktischen Räumlichkeiten und großem Außengelände vielfältige Möglichkeiten.

Gemeindeleben:

Von zentraler Bedeutung im Gemeindebezirk sind Gemeindeaufbau und Integration unterschiedlicher Gruppen, aber auch Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst. Es gibt monatlich einen Gesprächskreis, wöchentlich probt ein kleiner Chor. Tagsüber finden aktuell regelmäßig Integrationskurse im Gemeindehaus statt, getragen vom Verein Naturfreunde Thüringen e. V. Verschiedene Gruppen, u. a. aus Kindergärten und Schulen des Stadtteils, feiern in der Johanneskirche Andachten und Gottesdienste. Weitere Gottesdienste werden in einem Seniorenheim gefeiert. Einen Höhepunkt im Jahr stellt das mit vielen Akteuren des Stadtteils gemeinsam organisierte Johannisfest dar. Die aktive Mitarbeit an und Verstärkung dieser Netzwerkarbeit ist uns ein zentrales Anliegen.

Es gibt eine gute Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde Eisenach. Die Konfirmandenarbeit wird von einem Team der pastoralen und gemeindepädagogischen Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet. Die Mitarbeit bei der Arbeit mit Konfirmanden, bei gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen ist Bestandteil der Stelle.

Amtshandlungen (die Konfirmationen betreffen die gesamte Kirchengemeinde Eisenach):

	2017	2018	2019	2020
Taufen:	4	2	1	1
Konfirmationen:	43	32	42	48
Trauungen:	2	-	-	-
Bestattungen:	5	21	9	13

Erwartungen an die/den zukünftige/n Stelleninhaber*in:
Sie/er soll Menschen neu für den Glauben gewinnen und
Ideen und Kraft für neue Arbeitsformen mitbringen. Die/der
Bewerber*in sollte in der Lage sein, mit sehr unterschiedlich
geprägten Gruppen zusammenzuarbeiten. Außerdem erwarten
wir die Bereitschaft, für die gesamte Kirchengemeinde mitzudenken und sich für sie zu engagieren. Deshalb wird unbedingt
Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit im Stadtkonvent und
mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet.

Der GKR freut sich auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel.: 03691/203432
- Ulrike Quentel, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Otto-Speßhardt-Straße 13, 99817 Eisenach, Tel.: 03691/217146

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Großtöpfer

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Mühlhausen

Stellenumfang: 75 Prozent (mögliche Erhöhung durch 25 Pro-

zent Klinikseelsorge)
Predigtstätten: 3
Gemeindeglieder: 913
Dienstsitz: Großtöpfer
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Großtöpfer liegt im katholisch geprägten Eichsfeld, am Fuße des Hülfensberges mit Franziskanerkloster. Die Kreisstadt Heiligenstadt ist 20 km entfernt, die Kreisstadt des Unstrut-Hainich-Kreises Mühlhausen 25 km und die Kreisstadt des Werra-Meißner-Kreises Eschwege 12 km. Der Pfarrbereich liegt entlang des Bundeslandes Hessen.

In den benachbarten Orten Geismar und Ershausen gibt es eine gut ausgebaute Infrastruktur (Fachärzte, Supermärkte, Tankstelle) sowie eine Grundschule in Geismar, eine Regelschule in Ershausen und ein Gymnasium in Lengenfeld unterm Stein. In Lengenfeld unterm Stein befindet sich auch ein in katholischer Trägerschaft befindliches Fachkrankenhaus für Geriatrie und im Kloster Zella ein evangelisches Altenheim.

Kirchen:

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Großtöpfer, Weidenbach und Eigenrieden.

In Großtöpfer und Eigenrieden gibt es jeweils eine Kirche und ein Gemeindehaus, in Lengenfeld unterm Stein eine Kapelle. Alle Gebäude sind in einem guten baulichen Zustand.

Dienstwohnung:

Die Pfarrdienstwohnung im Ober- und Dachgeschoss umfasst 140 m², aufgeteilt in sechs Zimmer, Küche, Flur, Bad/WC und Dusche/WC. Zur Pfarrdienstwohnung gehört eine große Gartenfläche, eine Garage und ein Carport-Stellplatz.

Der Pfarrbereich gehört zur Region Eichsfeld-West, zu der neben Großtöpfer noch die Pfarrbereiche Wahlhausen, Arenshausen und Heiligenstadt gehören. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten engagiert zusammen. Neben dem Pfarrer im Pfarrbereich Großtöpfer gibt es noch eine Gemeindepädagogin in der Region.

Die 75 Prozent-Pfarrstelle Großtöpfer könnte durch eine Be-

auftragung von 25 Prozent mit der Seelsorge am Fachkrankenhaus in Lengenfeld unterm Stein auf eine 100 Prozent-Pfarrstelle erweitert werden.

Die Gemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer*in, die/der bereit ist, neue Wege zu gehen und dabei versteht, Bewährtes mit aufzunehmen. Es wird Wert gelegt auf

- · regionales Mitdenken,
- Teamarbeit,
- Seelsorge und Beziehungsarbeit,
- Begleitung von Ehrenamtlichen,
- geistliche Impulse,
- Ökumene.

Amtshandlungen:

	2018	2019	2020
Taufen:	9	1	6
Konfirmationen:	3	6	1
Trauungen:	2	3	1
Bestattungen:	10	7	13

Weitere Auskünfte erteilt:

 Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 03601/812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Hildburghausen

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 3

Gemeindegliederzahl: 1 974 Dienstsitz: Hildburghausen Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigte Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Hildburghausen liegt südlich des Thüringer Waldes. Coburg und Meiningen sind gut erreichbar. In knapp einer Stunde Autofahrt auf der A 71 ist man in Erfurt und Bamberg. Der Kirchenkreis durchläuft gerade einen Generationswechsel. In der attraktiven Stadt mit allen Schularten, Schwimmbad, Kliniken, sportlichen und kulturellen Angeboten leben rund 12 000 Einwohner. Es gibt ein reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot, das von einem hauptamtlichen Kirchenmusiker verantwortet wird. Im Pfarrbereich sind neben der/dem künftigen Stelleninhaber*in und dem Kirchenmusiker der amtierende Superintendent, eine Gemeindepädagogin, ein Küster und eine Pfarrsekretärin hauptamtlich tätig. Zur Pfarrstelle gehören drei Predigtstellen: Hildburghausen, Heßberg und Bürden. Ein aktiver Gemeindekirchenrat steht der/dem Stelleninhaber*in tatkräftig zur Seite. Der Kirchengemeindeverband ist stark von der kirchenmusikalischen Arbeit geprägt.

Kasualien:

	2018	2019	2020
Taufen:	11	9	-
Konfirmationen:	12	10	8
Trauungen:	4	1	1
Beerdigungen:	27	21	22

Zur Kirchengemeinde Hildburghausen gehört ein evangelischer Kindergarten mit einer langen und reichen Tradition. Es besteht eine gute und intensive Zusammenarbeit und auf diesem Wege können junge Familien erreicht werden. Kirchen: Christuskirche Hildburghausen sowie die Kirchen in

Bürden und Heßberg wurden nach 1990 saniert. Außerdem die Apostelkirche Hildburghausen (keine Predigtstätte).

Für die Gemeindearbeit stehen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Dienstzimmer und Büros in der Superintendentur, allesamt saniert und technisch gut ausgestattet.

Dienstwohnung in der Superintendentur in attraktiver Lage mit sechs Zimmern, Kleingarten und Garage.

In Hildburghausen sind alle Schularten vorhanden, außerdem die private "Herman-Lietz-Schule" in der Umgebung (Haubinda). Eine besondere Zusammenarbeit besteht mit den Einrichtungen von Diakonie (Werkstatt für Menschen mit Behinderung) und Caritas (Altenpflegezentrum) am Ort. In der Kinder- und Jugendarbeit bieten sich dankbare Möglichkeiten. Es gibt eine große Freiheit und Offenheit für eigene Schwerpunktsetzungen.

Das wünschen wir uns:

Eine/n Pfarrer*in bzw. ordinierte/n Gemeindepädagog*in, die/der

- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste, an Seelsorge und Gemeindeleben hat,
- Bewährtes fortführt und neue Impulse setzt,
- eine gute ökumenische Zusammenarbeit fortsetzt,
- Organisationstalent, Team- und Konfliktfähigkeit besitzt,
- mit ihrer/seiner Familie in der Kirchengemeinde lebt.

Weitere Auskünfte erteilen:

 amtierender Superintendent Hartwig Dede, Tel.: 0175/9657202, E-Mail: hartwig.dede@ekmd.de

• Tobias Kambach (Mitglied GKR/KKR),

Tel.: 0160/1906741, E-Mail: tobias_kambach@t-online.de

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Köppelsdorf-Judenbach

Sprengel: Erfurt Kirchenkreis: Sonneberg Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 6

Gemeindeglieder: 1 565 (Heinersdorf 280, Judenbach 516,

Köppelsdorf 769)

Dienstsitz: Köppelsdorf oder Judenbach (Bewerber*in darf

entscheiden)

Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Judenbach, Heinersdorf und Köppelsdorf liegen in landschaftlich reizvoller Umgebung am Südhang des Thüringer Waldes nah an der thüringisch-bayrischen Grenze. Die Gemeinden befinden sich in der Region Unterland des Kirchenkreises Sonneberg.

Auf dem Gebiet der Pfarrstelle sind alle Schulformen vorhanden. Von Judenbach und Heinersdorf aus existiert eine regelmäßige Busverbindung nach Sonneberg, Köppelsdorf (Stadtteil von Sonneberg) ist zusätzlich an das Streckennetz der Süd-Thüringen-Bahn angebunden. Von Heinersdorf aus gibt es eine regelmäßige Busverbindung nach Pressig. In kurzer Fahrzeit sind auch die Autobahnen A 71 und A 73 erreichbar. Es gibt zahlreiche Freizeitangebote und Einkaufsmöglichkeiten in der Region und der näheren Umgebung. Zum Kirchspiel gehören die Gemeinden Judenbach, Heinersdorf und Köppelsdorf mit jeweils zugehörigen Filialorten. Es umfasst Teile der politischen Gemeinden Föritztal und Sonneberg. Es gibt drei engagierte Gemeindekirchenräte sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. In der Region sind eine B-Kantorin (100 Prozent) und zwei Gemeindepädagoginnen (100 Prozent und 25 Prozent) beschäftigt. Für die

Verwaltung in der Region ist ein Servicepoint in der Nachbargemeinde Oberlind zuständig. In der Region gibt es einen Predigtverbund mit regelmäßigem Kanzeltausch, so dass das gottesdienstliche Geschehen auch im Vertretungsfall abgesichert ist.

Amtshandlungen der Gemeinden Köppelsdorf, Judenbach und Heinersdorf insgesamt:

	2018	2019	2020
Taufen:	13	17	9
Konfirmationen:	17	19	8
Trauungen:	3	1	1
Bestattungen:	23	32	20

Auch wenn aufgrund der Pandemiesituation das gemeindliche Leben vorerst eingeschränkt ist, freuen sich zahlreiche Gruppen und Kreise von jung bis alt, von Kirchenmusik bis Bibelwoche auf eine/n neue/n Pfarrer*in.

Pfarrwohnungen existieren im Pfarrhaus Judenbach und im Pfarrhaus Köppelsdorf, welche der/dem Pfarrstelleninhaber*in zur Auswahl stehen. Außerdem gibt es noch ein vermietetes Pfarrhaus in Heinersdorf, in welchem sich Gemeinderäume und ein Archiv befinden.

Die Kirchen Judenbach, Heinersdorf und Köppelsdorf sind in sehr gutem Zustand. Die Gottesdienste in den Filialorten Neuenbau, Jagdshof (monatlich) und Mönchsberg (3-mal p. a.) finden jeweils in Gemeinderäumen statt.

Die bisher selbständigen Gemeinden Judenbach/Heinersdorf und Köppelsdorf mit jeweils einer Pfarrstelle werden erstmals zusammengefasst. Der Neuanfang bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten, wobei die Gemeindekirchenräte aktive und zuverlässige Unterstützung anbieten.

Die Gemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer*in, die/der bestehenden Traditionen achtet, mit Einfühlungsvermögen auf die neue Situation eingeht, sich aber auch mit Kreativität und Engagement in das Gemeindeleben einbringt. Auch neue Impulse in der Arbeit mit unseren Kindern und Jugendlichen sind willkommen. Zu den Gruppen und Kreisen, den benachbarten Pfarrämtern und auch den Vereinen und politischen Gemeinden soll weiterhin guter Kontakt bestehen.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen. Die Gemeinden sind neugierig auf Sie, Ihre Ideen und Vorstellungen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Thomas Rau, Tel.: 03675/753000
- GKR Judenbach, Dr. Höfner, Tel.: 03675/742160
- GKR Heinersdorf, Chr. Voigt, Tel.: 03675/400252
- GKR Köppelsdorf, S. Krauß, Tel.: 03675/402597

Zu I. 5.:

1. Pfarrstelle Mühlhausen

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Mühlhausen Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 2 Gemeindeglieder: 4 600 Dienstsitz: Mühlhausen

Dienstwohnung: nicht vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Kirchengemeinde Mühlhausen – die Stadt in der Thomas Müntzer 1525 den "Ewigen Rath" verkündete, die eine traditionsreiche ehemalige "Freie Reichsstadt" und eine historische Stätte der Reformation ist – ist gespannt auf Sie.

Eine große Gemeinde mit engagierten Gemeindegliedern möchte mit Ihnen die weitere Zukunft unserer Kirche vor Ort entwickeln und gestalten.

Die Kirchengemeinde hat vier Gemeindekirchen mit drei Pfarrstellen. Darüber hinaus gibt es in Mühlhausen die Jugendkirche des Evangelischen Kirchenkreises.

Die ausgeschriebene 1. Pfarrstelle umfasst den Seelsorgebereich der ehemaligen Kirchengemeinden Divi Blasii-St. Marien und St. Nicolai. In der das Stadtbild prägenden Divi Blasii-Kirche wirkte Johann Sebastian Bach als Kantor. Die musikalische Tradition wird durch die Kirchengemeinde und den Kreiskantor u. a. mit Bachchor und vielfältigen Konzerten fortgesetzt. Die Kirchengemeinde Mühlhausen ist Trägerin von drei evangelischen Kindergärten.

In der Kirchengemeinde gibt es ein lebendiges Gemeindeleben, die Treffen finden regelmäßig in den vorhandenen Gemeindehäusern statt. Gesprächskreise für Frauen und Männer, Frauenfrühstück, musikalische Angebote und eine Akademie am Vormittag, Weltgebetstag sowie Teeniekreis und Junge Gemeinde sind hier beispielsweise zu nennen. Ökumene und christlich-jüdischer Dialog wird in Mühlhausen gelebt. Diese Vielfalt gelingt nur mit engagierten Ehrenamtlichen ergänzend zu den hauptamtlich Mitarbeitenden. In der Kirchengemeinde gibt es insgesamt drei Pfarrstellen, einen Kantor und zwei nebenberufliche Organisten, mehrere Lektoren, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Familien, einen Mitarbeiter als Leiter der Jugendkirche, eine Gemeindesekretärin im Gemeindebüro und zwei Hausmeister sowie Reinigungskräfte. Die hauptamtlich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst arbeiten im Team und organisieren sich und ihre Aufgaben wöchentlich zur Dienstrunde. Der Pfarrer der 2. Predigtstelle führt die Geschäfte der Kirchengemeinde, für die Kassenführung und verwaltende Unterstützung steht das Kreiskirchenamt vor Ort zur Verfügung.

Die Stadt Mühlhausen liegt am Rande des Nationalparks Hainich und hat 35 000 Einwohner. Die Bürgerschaft sieht sich in der Tradition einer freien Reichsstadt und zeichnet sich durch bürgerliches Engagement im kulturellen, sozialen und kirchlichen Bereich aus. Der historische Stadtkern ist fast vollständig erhalten und wird behutsam und kontinuierlich saniert und modernisiert. Viele Kirchen prägen das Stadtbild, darunter bedeutende Bauwerke wie die Divi-Blasii-Kirche und die Marienkirche. Kirchliche Gebäude werden innovativ von der Stadtgesellschaft genutzt.

Mühlhausen ist ein Oberzentrum für den Bereich Nordwestthüringens und verfügt über Fachärzte, Krankenhäuser, Grundund weiterführende Schulen. Ein Evangelisches Schulzentrum vereint auf dem Campus Grund- und Regelschule sowie Gymnasium.

Drei diakonische Einrichtungen sind im Gemeindebereich aktiv mit vielfältigen ambulanten, stationären und weiteren Angeboten. Die Stadt ist gut an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr angeschlossen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer*in, die/ der offen und diskussionsfreudig die neue Herausforderung annimmt und mit fröhlichem Geist im Team der Haupt- und Ehrenamtlichen mitarbeitet. Die Gemeinde gilt es weiterzuentwickeln, daher erwarten wir eine/n innovative/n Kandidat*in, die/der mutig mit Ideen und Engagement die große Kirchengemeinde und die Gottesdienste bereichert und für die Zukunft rüstet. Sie/er sollte aufgeschlossen auf die Menschen zugehen. Einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit nehmen die Kinder und Familien in unserer Gemeinde ein. Dies gilt es weiterzuentwickeln und neue Wege zu gehen.

Die/der Pfarrer*in sollte die besondere Rolle und Tradition der evangelischen Kirche für die Stadt sowie die herausgehobene musikalische Bedeutung der Bach-Kirche Divi Blasii pflegen und die gute ökumenische Zusammenarbeit fortsetzen. Da in unserer Gemeinde aktuell die 1. und die 2. Pfarrstelle vakant sind, freuen wir uns über die Bewerbung eines Ehepaares oder eines Paares in Lebensgemeinschaft. Weitere Auskünfte erteilen:

 Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601/812901,

E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Gemeindekirchenratsvorsitzender Mario Hommel, Tel.: 03601/7998662, E-Mail: m.hommel@juettner.de

Zu I. 6.:

2. Pfarrstelle Mühlhausen

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Mühlhausen Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 1

Gemeindeglieder: 4 600 Dienstsitz: Mühlhausen Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: 1. April 2022

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Kirchengemeinde Mühlhausen – die Stadt in der Thomas Müntzer 1525 den "Ewigen Rath" verkündete, die eine traditionsreiche ehemalige "Freie Reichsstadt" und eine historische Stätte der Reformation ist – ist gespannt auf Sie. Eine große Gemeinde mit engagierten Gemeindegliedern

Eine große Gemeinde mit engagierten Gemeindegliedern möchte mit Ihnen die weitere Zukunft unserer Kirche vor Ort entwickeln und gestalten.

Die Kirchengemeinde hat vier Gemeindekirchen mit drei Pfarrstellen. Darüber hinaus gibt es in Mühlhausen die Jugendkirche des Evangelischen Kirchenkreises.

Die ausgeschriebene 2. Pfarrstelle umfasst den Seelsorgebereich der ehemaligen Kirchengemeinde St. Petri-Margarethen. Die Kirchengemeinde Mühlhausen ist Trägerin von drei evangelischen Kindergärten.

Es gibt ein lebendiges Gemeindeleben, die Treffen finden regelmäßig in den vorhandenen Gemeindehäusern statt. Gesprächskreise für Frauen und Männer, Frauenfrühstück, musikalische Angebote und eine Akademie am Vormittag, Weltgebetstag sowie Teeniekreis und Junge Gemeinde sind hier beispielsweise zu nennen. Ökumene und christlich-jüdischer Dialog wird in Mühlhausen gelebt.

Diese Vielfalt gelingt nur mit engagierten Ehrenamtlichen ergänzend zu den hauptamtlich Mitarbeitenden. In der Kirchengemeinde gibt es insgesamt drei Pfarrstellen, einen Kantor und zwei nebenberufliche Organisten, mehrere Lektoren, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Familien, einen Mitarbeiter als Leiter der Jugendkirche, eine Gemeindesekretärin im Gemeindebüro und zwei Hausmeister sowie Reinigungskräfte. Die hauptamtlichen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst arbeiten im Team und organisieren sich und ihre Aufgaben wöchentlich zur Dienstrunde.

Die Stadt Mühlhausen liegt am Rande des Nationalparks Hainich und hat 35 000 Einwohner. Die Bürgerschaft sieht sich in der Tradition einer freien Reichsstadt und zeichnet sich durch bürgerliches Engagement im kulturellen, sozialen und kirchlichen Bereich aus. Der historische Stadtkern ist fast vollständig erhalten und wird behutsam und kontinuierlich saniert und modernisiert. Viele Kirchen prägen das Stadtbild, darunter bedeutende Bauwerke wie die Divi-Blasii-Kirche und die Marienkirche. Kirchliche Gebäude werden innovativ von der Stadtgesellschaft genutzt.

Mühlhausen ist ein Oberzentrum für den Bereich Nordwestthüringens und verfügt über Fachärzte, Krankenhäuser, Grund- und weiterführende Schulen. Ein Evangelisches Schulzentrum vereint auf dem Campus Grund- und Regelschule sowie Gymnasium. Drei diakonische Einrichtungen sind im Gemeindebereich aktiv mit vielfältigen ambulanten, stationären und weiteren Angeboten. Die Stadt ist gut an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr angeschlossen.

Eine geräumige Dienstwohnung (150 m², sieben Zimmer, Küche, Bad, WC) mit wunderschönem Gemeindegarten steht zur Verfügung.

Die 2. Pfarrstelle umfasst 75 Prozent Gemeindepfarrdienst und 25 Prozent Geschäftsführung der Kirchengemeinde Mühlhausen. Für die Kassenführung und verwaltende Unterstützung steht das Kreiskirchenamt vor Ort zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer*in, die/ der offen und diskussionsfreudig die neue Herausforderungen annimmt und mit fröhlichem Geist im Team der Haupt- und Ehrenamtlichen mitarbeitet. Die Gemeinde gilt es weiterzuentwickeln, daher erwarten wir eine/n innovative/n Kandidat*in, die/der mutig mit Ideen und Engagement die große Kirchengemeinde und die Gottesdienste bereichert und für die Zukunft rüstet. Sie/er sollte aufgeschlossen auf die Menschen zugehen. Einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit nehmen die Kinder und Familien in unserer Gemeinde ein. Dies gilt es weiterzuentwickeln und neue Wege in der Arbeit zu gehen. Da aktuell die 1. und die 2. Pfarrstelle vakant sind, sehen wir Mühlhausen gut geeignet für ein Ehepaar bzw. ein Paar in Lebensgemeinschaft.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601/812901,
 - E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Gemeindekirchenratsvorsitzender Mario Hommel, Tel.: 03601/7998662, E-Mail: m.hommel@juettner.de

Zu I. 7.:

Pfarrstelle Schönbrunn

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 5

Gemeindegliederzahl: ca. 1 400 Dienstsitz: Schönbrunn

Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigte Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Für Ehepaare besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Bewerbung; zeitgleich ist im Kirchenkreis zur Besetzung die Stelle "Gemeindepädagog*innen (m/w/d)" für den Pfarrbereich Schönbrunn ausgeschrieben.

Allgemeines und Infrastruktur:

Zu der Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schönbrunn-Biberschlag, Gießübel und die Orte Heubach und Schnett. Die Pfarrstelle Schönbrunn ist auch perspektivisch eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Die Stelle der/des Gemeindepädagog*in wird zeitgleich neu ausgeschrieben. Ein musikalischer Schwerpunkt ist möglich. Mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und eigenständige, engagierte Gemeindekirchenräte stärken die Arbeit der/des Stelleninhaber*in. Die Kirchengemeinden liegen am Südhang des Thüringer Waldes. Der Rennsteig verläuft ganz in der Nähe. Es besteht eine unmittelbare Autoanbindung an die A 71 und A 73. Ein wunderschönes Terrassenschwimmbad am Ort und zahlreiche Wintersportmöglichkeiten laden zur Erholung ein. Die Region bietet: praktischer Arzt, Zahnarzt, Tankstelle, Geldinstitute, Post, Einkaufsmöglichkeiten, diverse Handwerksbetriebe, Kindergarten, Grundschule, Regelschule, Busanbindung zu Gymnasien in Schleusingen und Hildburghausen.

Gemeindeleben:

Gemeindekreise: drei eigenständige Seniorenkreise, Lichtstube, Frauenkreis, Vorkonfirmanden, Konfirmanden und Kirchenchor

Schwerpunkte: generationsübergreifende Gemeindearbeit, Seelsorge, Besuchsdienste, Förderung der Kirchenmusik (in den Gemeinden sind restaurierte Orgeln), Begleitung der Rockband "Heavens's Gate"

Amtshandlungen in Biberschlag, Gießübel, Heubach, Schnett und Schönbrunn:

	2018	2019	2020
Taufen:	6	6	3
Konfirmationen:	6	7	-
Trauungen:	-	2	-
Bestattungen:	9	10	9

Gebäude:

- Kirche "St. Jabobus" und Gemeindehaus "Albert Schweizer" in Schönbrunn
- Kirche "Zur Heiligen Dreifaltigkeit" und Gemeindehaus "Martin Luther" in Gießübel
- Kirche in Biberschlag, Winterkirche im ehemaligen Pfarrhaus
- Kirche "St. Wolfgang" in Heubach und Gemeindehaus
- Kirche "St. Ostwald" in Schnett

Alle Kirchen und Gemeindehäuser befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustand und sind vorlaufend saniert worden.

Dienstwohnung:

Das Pfarrhaus (Dienstsitz) in Schönbrunn, Baujahr 1839, wurde 2006 komplett neu saniert und mit einer Gastherme ausgestattet. Die Dienstwohnung mit ca. 100 m² befindet sich in der ersten Wohnetage, sie umfasst fünf Zimmer, Bad und Küche. Im Außenbereich gibt es eine Terrasse. Im Erdgeschoss befindet sich das Arbeitszimmer, der Archivraum und diverse helle Gemeinderäume sowie Sanitäranlagen. Im Gemeindehaus (Nebengebäude) befinden sich zwei Garagen, die von der/dem Pfarrstelleninhaber*in genutzt werden können. Das Pfarrhaus befindet sich an einem Wiesenhang mit verschiedenen Sitzebenen.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer*in bzw. ordinierte/n Gemeindepädagog*in, die/dem die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt, die/der Freunde am Predigen hat, traditionelle liturgische Gottesdienstformen achtet und zugleich bereit ist, auf neue Formen gottesdienstlicher Gestaltung zuzugehen. Die Stärkung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit der Jugendreferentin gilt als mittelfristiger Schwerpunkt des Kirchenkreises.

Sie/er sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen und an der Verkündigung des Evangeliums. Erwartet werden dabei ein gefestigtes theologisches Profil, seelsorgliche Ausstrahlung, Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit. Weitere Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Hartwig Dede, Tel.: 0175/9657202, E-Mail: hartwig.dede@ekmd.de
- kommissarischer Vakanzverwalter/Vorsitz Gemeindekirchenrat: Edeltraud Seidler, Tel.: 036874/72255,
 E-Mail: pfarramt-schoenbrunn@t-online.de
- Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Heubach: Günter Traut, Tel.: 036870/50226
- Vorstellungsvideo von Rennsteig TV: https://vimeo.com335922780

Zu I. 8.:

Pfarrstelle Stendal Süd-West

Sprengel: Magdeburg Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent (50 Prozent Pfarrstelle und 50

Prozent regionale Aufgaben)

Predigtstätten: 6 (ca. 650 Gemeindeglieder, 50 Prozent)

Dienstsitz: Stendal Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Stendal Süd-West ist baldmöglichst neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle (50 Prozent Dienstauftrag) gehören zum einen als eigenständiger Seelsorgebereich mit ca. 650 Gemeindegliedern und sechs Predigtstätten die beiden Kirchspiele Süd-West (mit den Gemeinden Luther und Christus) und das Kirchspiel Buchholz (mit den Gemeinden Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle) (50 Prozent VE). Dazu kommen weitere 50 Prozent Dienstumfang für pfarrdienstliche Aufgaben in der Region Stendal in Kooperation

mit den beiden anderen Stadtpfarrern. Die Pfarrbereiche Stadtgemeinde-Stendal, Jacobi-Stendal und Stendal Süd-West bilden gemeinsam die "Region Stendal" mit insgesamt ca. 3 850 Gemeindegliedern und drei Pfarrstellen mit jeweils vollem Dienstumfang.

Die/den Bewerber*in erwarten im eigenen Seelsorgebereich zwei engagierte Gemeindekirchenräte mit jeweils ländlicher und städtischer Prägung. Im Kirchspiel Süd-West wird eine lebendige Frömmigkeit (aus der Tradition der geistlichen Gemeindeerneuerung) mit Hauskreisarbeit, Lobpreis- und Gebetskreisprägung gepflegt. Im Kirchspiel Buchholz und in den anderen Teilen der Region Stendal findet sich eher eine volkskirchliche Frömmigkeit.

Erwartet wird von der/dem Bewerber*in vor allem eine lebendige Verkündigung, Engagement in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Seelsorge und Besuchsdienst.

Die Bereiche Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und das Gemeindebüro werden hauptamtlich unterstützt.

Mit dem zweiten Standbein in der Region Stendal geht es um Mitarbeit und Entwicklung der gemeinsamen Projekte in und für die Stadt/Region Stendal.

Gute Kontakte bestehen zu Gemeinden und Werken in der Evangelischen Allianz und Ökumene. Gemeinsam weiter entwickelt werden missionarische Projekte, das KU-Modell und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene.

Wir freuen uns auf eine/n engagierte/n Pfarrer*in / ordinierte/n Gemeindepädagog*in, die/der mit Lust, Lebendigkeit und Teamgeist gemeinsam mit den Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) der Region Stendal das Evangelium fröhlich zu den Menschen bringt.

Der Dienstsitz ist das geräumige Pfarrhaus (170 m² Dienstwohnung und eigenem Garten) mit angrenzendem Gemeindezentrum der Luthergemeinde im Stendaler Ortsteil Röxe, Schulstr. 4.

Die Hansestadt Stendal ist die Kreisstadt des Landkreises Stendal und mit ihren ca. 40 000 Einwohnern die größte Stadt der Altmark. Sie ist Verkehrsknotenpunkt und liegt zwischen Berlin, Hannover, Magdeburg und Hamburg. In Stendal gibt es alle Schulformen, drei konfessionelle Kindertagesstätten, ein Landestheater, ein Kino und ein Kulturforum, Museen, Musikschulen, Sportvereine und ein vielfältiges gastronomisches Angebot.

Ebenso ist Stendal Hochschul- und Gerichtsstandort. Die Stadt bietet eine intakte Infrastruktur mit einer lebendigen Innenstadt, vielen Einkaufsmöglichkeiten, Sportstätten, Schwimmhalle, Johanniter-Krankenhaus sowie einer guten fachärztlichen und allgemeinmedizinischen Versorgung. Stendal ist eine Stadt mit einer langen und bedeutsamen Geschichte.

In Stendal gehören ca. 15 Prozent der Bevölkerung der evangelischen und drei Prozent der katholischen Kirche an. Sie ist Sitz des Superintendenten und des Regionalbischofs, ebenso hat das Kreiskirchenamt hier seinen Standort.

Amtshandlungen im Seelsorgebereich Süd-West:

	2017	2018	2019
Taufen:	6	5	4
Konfirmationen:	1	3	4
Trauungen:	5	9	2
Bestattungen:	10	14	10

Weitere Auskünfte erteilt:

 Kirchenkreis Stendal, Superintendent M. Kleemann, Tel.: 03931/216364.

E-Mail: kleemann@kirchenkreis-stendal.de

Zu I. 9.:

Pfarrstelle Zella-Mehlis

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Meiningen Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 2

Gemeindeglieder: 1 678 (Stand 2020)

Dienstsitz: Zella-Mehlis Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

(Stellenteilung für ein Pfarrehepaar ist denkbar) Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis/Oberhof besteht seit acht Jahren und umfasst die Gemeinden Zella-Mehlis und Oberhof. Er ist strukturell eine Exklave des Kirchenkreises Meiningen, dort befindet sich auch das Kreiskirchenamt.

Der/dem Pfarrstelleninhaber*in obliegt die Geschäftsführung für beide Kirchengemeinden sowie die Geschäftsführung des Christlichen Kindergartens, in Trägerschaft der Kirchengemeinde Zella-Mehlis.

Die Stadt Zella-Mehlis liegt am Südhang des Thüringer Waldes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen an der A 71 und hat mit Ortsteilen ca. 12 800 Einwohner, wovon (Stand 2018) 1 562 zur evangelischen-lutherischen Gemeinde gehören. Die Wintersportstadt Oberhof auf dem Kamm des Thüringer Waldes hat ca. 1 700 Einwohner, davon (Stand 2018) 218

evangelische Gemeindeglieder. Oberhof und Zella-Mehlis sind ca. 8 km voneinander entfernt.

Die Kreisstadt Meiningen ist 28 km entfernt, die benachbarte Stadt Suhl 8 km, wobei die Nachbarstädte ein gemeinsames Personennahverkehrsnetz betreiben. In Zella-Mehlis sind alle Schularten vorhanden.

Zella-Mehlis ist Bahnstation an der RE-Linie Erfurt-Würzburg und Haltepunkt mehrerer Fernbuslinien.

Mitarbeiter*innen:

Zum Mitarbeiterteam gehören neben der/dem Pfarrer*in, ein Kirchenmusiker (100 Prozent) für den KGV, eine Verwaltungsmitarbeiterin für Pfarrbüro und Kindergarten (22 Wochenstunden), eine Küsterin sowie ein Hausmeister – jeweils in Teilzeit. Ein Prädikant und zwei Lektoren sowie viele Ehrenamtliche übernehmen Verantwortung und Dienste in den Gemeinden und im Kindergarten.

Dazu zählen z. B. Erstellen und Verteilen des Gemeindebriefes, Pflege der Internetseite, Vorbereitung des monatlichen Kirchkaffees, Wartung der Kirchturmuhren u. v. m. Im Zuge der Neustrukturierung nach dem Wegfall einer Pfarrstelle im KGV ist eine 50 Prozent-Stelle für eine/einen Gemeindepädagog*in für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien vorgesehen, die gemeinsam mit dem benachbarten Kirchenkreis Henneberger Land als 100 Prozent-Stelle ausgeschrieben ist.

Kirchliches Leben:

In den beiden Orten finden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen statt, in Zella-Mehlis in der Regel alternierend in beiden Kirchen. In zwei Senioren- bzw. Pflegeheimen werden regelmäßig Andachten gefeiert.

Viele Gruppen und Kreise prägen das Gemeindeleben, ein Schwerpunkt liegt auf dem Singen und Musizieren:

- in Zella-Mehlis in Kantorei, Posaunenchor und Musizierkreis,
- in Oberhof im Kirchenchor "non nomine".

Viele weitere Details hierzu finden sich auf der Homepage des KGV.

Die Kirchgemeinde Zella-Mehlis ist Rechtsträger des christlichen Kindergartens "Sonnenschein" (48 Kinder/sieben Mitarbeiterinnen).

Gute Kontakte bestehen zur katholischen Ortsgemeinde (regelmäßige ökumenische Gottesdienste) sowie zu den Nachbarkirchengemeinden in Suhl und im Ortsteil Benshausen (beides Kirchenkreis Henneberger Land).

Die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde ist gut und gedeihlich, die vielfältigen Anliegen der Kirchgemeinde werden nach Kräften unterstützt.

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Kontakte zur regionalen Presse sind sehr gut; die Berichterstattung ist wohlwollend, alle kirchlichen Termine und Veranstaltungen werden stets veröffentlicht bzw. pressewirksam begleitet. Eine stets aktuelle Internetseite informiert über Termine und Vorhaben, Newsletter des Kindergartens und der Gemeinde werden angeboten.

Kirchengebäude:

- Kirche Zella St. Blasii, Barockkirche mit querovalem Grundriss (nach umfangreicher Sanierung in sehr gutem baulichem Zustand) mit historisch wertvoller Orgel
- Magdalenenkirche Mehlis (in gutem baulichem Zustand, mit mittelfristigem Renovierungsbedarf)
- Christuskirche Oberhof, einer der wenigen DDR-Kirchenneubauten aus den 50er Jahren (in befriedigendem Zustand, eine notwendige Generalsanierung ist offen)

Gemeindehaus:

Gemeindesaal (Winterkirche), Gemeindeküche und drei weitere Räume für Veranstaltungen und Christenlehre/Konfirmandenarbeit befinden sich im separaten Gemeindehaus. Das Gemeindehaus ist in einem nicht sanierungsfähigen Zustand und soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus befindet sich im Ortsteil Mehlis mit Dienstwohnung im ersten Stock. Amtszimmer, Sekretariat und das Büro des Kantors sowie Gemeinde-WC befinden sich im Erdgeschoss.

Erwartungen:

Der Gemeindekirchenrat und das Mitarbeiterteam freuen sich auf eine Pfarrperson

- die die geistliche Arbeit mit neuen Impulsen bereichert, auch mit neuen Ideen und Formen insbesondere für jüngere Menschen,
- die für Glauben begeistert und mit missionarischer Kompetenz auf die Menschen in unseren Städten zugeht,
- die Freude am lutherisch geprägten Gottesdienst und Gemeindeleben hat, und es mit uns weiterentwickeln möchte,
- der Seelsorge ein wichtiges Anliegen ist,
- die die vielfältig vorhandenen Gaben fördert und in das Gemeindeleben einbezieht.

Dienstwohnung:

Die 2017 kernsanierte Pfarrwohnung ist modern und hell gestaltet und mit ca. 140 m² sehr geräumig (vier Zimmer, Küche, Bad und Gästezimmer).

Gerne ermöglichen wir einen Kennenlern-Tag im Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis/Oberhof und im Kirchenkreis.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin B. Marwede, Meiningen, Tel.: 03693/840923, E-Mail: suptur@ev-kirche-meiningen.de oder kirchenkreis.meiningen@ekmd.de
- Vorsitzender des GKR Zella-Mehlis, Herr Stark, Tel.: 03682 / 465788, Mobil: 0171/1416833, E-Mail: wolfg.stark@t-online.de
- Internetseite: www.evangelische-kirche-zella-mehlis.de

Zu II. 1.:

Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Stendal

Sprengel: Magdeburg Kirchenkreis: Stendal Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Stendal

Dienstwohnung: nicht vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Stendal sucht für die Jugendarbeit in der Stadt und im Kirchenkreis Stendal zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in (FH) oder vergleichbarer Abschluss.

Folgende Handlungsfelder und Schwerpunkte sind uns wichtig:

- "Junge Gemeinde" und Begleitung des Vorbereitungskreises.
- Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- Vorbereitung, Begleitung und Organisation von Jugendkonventen,

- Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten.
- Mitarbeit im Konfirmandenprojekt der Region Stendal,
- Mitverantwortung für regionale und kreiskirchliche Höhepunkte in der Jugendarbeit (z. B. Church Night, Kirchentage etc.),
- Kooperation und Vernetzung mit ökumenischen Partnern und freien Trägern im Bereich Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Kirchenkreis.

Wir erwarten:

- Offenheit für unterschiedliche Frömmigkeiten/geistliche Prägungen,
- Weiterführung bisheriger Projekte und Entwicklung eigener Ansätze und Schwerpunkte,
- eine/n Mitarbeiter*in, die/der sich mit Freude und Engagement in den genannten Bereichen einbringt sowie Lust auf Teamarbeit mitbringt.

Wir bieten:

- moderne und optimale Räumlichkeiten in einem Gemeindezentrum der Stadt Stendal,
- gute materielle Ausstattung (u. a. ein VW-Bus),
- zur Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben ein gut aufgestelltes Kreiskirchenamt,
- am Ort mehrere Gymnasien, Berufsschulzentrum, Hochschule, Krankenhaus, Theater, Bahnhof mit ICE-Anbindung nach Berlin und Hannover usw.,
- gute Möglichkeiten für die berufliche Verwirklichung des/ der Partner*in.
- die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen in EG 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13.

Dienstort ist Stendal; es besteht freie Wohnraumwahl. Wir sind bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich. Einen Einblick in die Jugendarbeit der Altmark finden Sie bei YouTube unter dem Titel: "Erlebnisraum Kirche – frische Projekte für junge Leute".

Weitere Auskünfte erteilt:

 Superintendent Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel.: 03931/216364

Zu II 2

Kreisgemeindepädagogenstelle Predigergemeinde Erfurt "Prediger – bewegt aus der Mitte"

Sprengel: Erfurt Kirchenkreis: Erfurt Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: 6 Jahre (mit Option auf Verlängerung) Predigtstätten: 1 (im Zusammenwirken mit dem Team der Verkündigungsmitarbeitenden der Gemeinde)

Gemeindeglieder: 3 000

Dienstsitz: Erfurt

Dienstwohnung: nicht vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Erfurt besetzt eine Projektstelle mit neuem gemeindepädagogischem und sozialraumorientiertem Profil unter dem Motto "Prediger – bewegt aus der Mitte" im engen

Zusammenwirken mit dem Gemeindekirchenrat der Erfurter Predigergemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wo kämen wir hin, wenn alle sagten, wo kämen wir hin, und niemand ginge, um einmal zu schauen, wohin man käme, wenn man ginge. (Kurt Marti)

Als Predigergemeinde in Erfurt wollen wir "bewegt aus der Mitte" gehen. Wir wollen schauen, wohin wir kommen, wenn wir weiterdenken und hinaus gehen aus den traditionellen Gemeindegrenzen. Wenn wir uns von den Menschen in der Stadt mitnehmen lassen auf einen neuen Weg - mit Gott.

Für diesen Weg im Rahmen eines großen Erprobungsraums der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben wir die Vision, dass:

- Weite und Offenheit zu einem Markenzeichen der ganzen Predigergemeinde wird,
- Gemeinde auch jenseits von Kirchenmauern Gestalt gewinnt,
- geeignete geistliche Angebote auch für Menschen entstehen, die nur wenig oder keine Kirchenbindung haben, aber auf der spirituellen Suche sind,
- wir geeignete Kooperationspartner*innen im Umfeld der Kirchengemeinde finden, mit denen gemeinsam wir die Innenstadt weiter beleben.

Wir suchen eine Person, die:

- bereit und in der Lage ist, den Sozialraum der Innenstadt zu erkunden: zu hören und zu erspüren, was Menschen hier suchen und brauchen.
- an die bisherige pädagogische Arbeit mit allen Generationen in der Gemeinde anknüpft und diese schrittweise den neuen Bedürfnissen anpasst,
- Ehrenamtliche gewinnen, begleiten und mit ihnen im Team arbeiten will,
- gern kommuniziert und sich selbst reflektiert,
- bereit ist, sich fortzubilden und weiterzuentwickeln,
- eigene Talente und Interessen mit ihrer Arbeit verknüpfen will,

Wir suchen eine/n:

- Pfarrer*in bzw. ordinierte/n Gemeindepädagog*in mit Neugier und Offenheit für Menschen, auch und gerade für Kirchenferne,
- Person mit Lust auf Begegnung mit dem göttlichen Funken in jedem Menschen, mit Vertrauen und eigener geistlicher Verankerung.

- eine 100 Prozent-Stelle, befristet auf sechs Jahre mit der Option auf Verlängerung, dabei kommt es nach drei Jahren zu einer Evaluation durch die Landeskirche, in deren Folge sich der Stellenzuschnitt verändern kann,
- Gestaltungsraum für vielfältige gemeindepädagogische Erkundungen und Aktivitäten,
- viele Anschlussmöglichkeiten für Kooperationen innerund außerhalb der Gemeinde, z. B. Evangelische Schulen, Predigerkeller als Jugendeinrichtung, Café Paul, Theater, Galerien, Museen und Geschäfte in der Nähe,
- engagierte und fehlerfreundliche Begleitung durch das gut vernetzte und neugierige Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeinde,
- ein spezielles Transition-Team als Beratungsgremium, das für die Begleitung dieses neuen Arbeitsfeldes gebildet wurde,

- eine attraktive, lebendige Innenstadtgemeinde mit vielen verschiedenen Gemeindegruppen und Projekten als Basis, mit einer großartigen gotischen Kirche und vielen ansprechenden Räumen im Zentrum der Stadt und der modernen Cyriak-Kapelle am Stadtrand,
- eine Tradition offener mystischer Erfahrung als einen Schwerpunkt am Lebensort von Meister Eckhart,
- ein Arbeitsumfeld mit fast 3 000 Gemeindegliedern, ca. 90 Konfirmand*innen, lebendiger Gottesdienstarbeit, einem Gemeindekindergarten, zahlreichen Trauungen und Taufen und vielen Dienstgruppen,
- die Zusammenarbeit mit einem fröhlich motivierten, breit aufgestellten und gut zusammenwirkenden Gemeindekirchenrat sowie einem Pfarrehepaar und einem Organisten im Team der Verkündigungsmitarbeitenden, einer Sekretärin, Hausmeister und Küster,
- Offenheit für neue, auch ungewöhnliche Wege, die sich mit diesem Aufbruch für die gesamte Gemeinde auftun,
- enge Kooperation mit den Erfurter Innenstadtgemeinden, den Konventen der Gemeindepädagog*innen und der Pfarrer*innen (Evangelisches Ministerium) im Kirchenkreis Erfurt,
- Begleitung durch den Erprobungsraum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Bei der Suche nach geeigneten Wohnmöglichkeiten kann die Unterstützung des Kirchenkreises in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie neugierig geworden sind, melden Sie sich bei uns. Gern erzählen wir Ihnen von unseren Ideen und senden Ihnen auch unsere Anfangs-Konzeption für diese Stelle zu.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Renate Wanner-Hopp, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Predigergemeinde,
 - E-Mail: renate.wanner-hopp@predigergemeinde.de
- Pfarrer Dr. Holger Kaffka, Tel.: 0361/5626213, E-Mail: holger.kaffka@predigergemeinde.de
- Senior Dr. Matthias Rein, Schmidtstedterstr. 42, 99084 Erfurt, Tel. 0175/9144274, E-Mail: matthias.rein@ekmd.de

Kreispfarrstelle für pastorale Unterstützungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Schleiz

Sprengel: Erfurt Kirchenkreis: Schleiz Stellenumfang: 100 Prozent Befristung: 6 Jahre Dienstwohnung: optional Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Arbeiten, wo andere Urlaub machen:

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Schleiz heißt Sie herzlich willkommen. Wir suchen Sie für unser schönes Oberland Schleiz mit seinen volkskirchlich geprägten Kirchengemeinden und liebevollen Menschen zur Unterstützung für pastorale Unterstützung- und Vertretungsdienste. Ihnen liegt die Verkündigung am Herzen? Sie sind gerne in einer landschaftlich reizvollen Gegend unterwegs, lieben Täler und Höhen, Wald und Wiesen, wunderschöne Sonnenuntergänge und schneeverschneite Landschaften, Dörfer und Kleinstädte, aufgeschlossene Kolleginnen und Kollegen?

Unser Kirchenkreis liegt im Dreiländereck - Thüringen, Bayern, Sachsen. Er erstreckt sich vom Thüringer Schiefergebirge mit Ausläufern des Rennsteiges über das Gebiet der Saaletalsperren und des Plothener Teichgebietes bis hin in die Heidelandschaft des Orlatales.

Die/der Inhaber*in der zweiten Kreispfarrstelle soll vor allem pastorale Unterstützungs- und Vertretungsdienste im Schleizer Oberland übernehmen. Landschaftlich sehr reizvoll gelegen, im Süden des Kirchenkreises am "Grünen Band Deutschlands", am Rennsteig, inmitten des Naturparks "Thüringer Schiefergebirge Obere Saale".

Schwerpunkte, die wir uns wünschen:

- Vertretung bei zeitlich begrenzten Vakanzen und Krankheitszeiten von Kolleg*innen,
- eine fröhliche Arbeit mit Konfirmand*innen innerhalb dieser Aufgaben,
- eine zuverlässige und umsichtige Zusammenarbeit mit ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden und im Gesamtkonvent.

Wir bieten:

- · einen Laptop zur dienstlichen Nutzung,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, Pfarrhaus mit Garten,
- engagierte Ehrenamtliche und Hauptamtliche.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

 Pfarrer Matthias Zierold, Inhaber der 1. Kreispfarrstelle und 1. Stellvertreter der Superintendentin, Handy: 0159/05256585,

E-Mail: matthias.zierold@kirchenkreis-schleiz.de

 Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Büro Tel.: 03663/404515, Handy: 0160/8432049, E-Mail: Heidrun.Killinger-Schlecht@ekmd.de, kirchenkreis.schleiz@ekmd.de

Internetseite: www.kirchenkreis.schleiz.de

Zu II. 4.:

Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

Dienstsitz: Hildburghausen Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: zweites Schulhalbjahr 2022/2023

bewerbungsberechtigte Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum Schuljahresbeginn 2. Schulhalbjahr 2022/23 ist eine Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld wieder zu besetzen. Diese Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung. Die Stelle umfasst 50 Prozent Religionsunterricht. Eine Erweiterung ist möglich.

Aufgabengebiet Religionsunterricht:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an Schulen in der Region
- bei Bedarf Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an weiteren Schulen in der Region
- Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Prägung von geistlichem Leben an der Schule, Gestaltung von Schulgottesdiensten und Andachten
- Schulseelsorge

Erwartungen an die/den Bewerber/in:

- religionspädagogische und seelsorgerliche Qualifikation, Befähigung zum Unterrichten in der Thüringer Oberstufe und in anderen Schulbereichen
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Aufgeschlossenheit und Kompetenzen für die Belange von Schulseelsorge
- Freude am Dienst in einer volkskirchlich geprägten Region
- Führerschein und eigenes Fahrzeug

Wir hieten:

- eine dichte Bildungslandschaft in Hildburghausen und Umgebung,
- Unterstützung der Arbeit durch die Verwaltungseinheit des Kirchengemeindeverbandes Hildburghausen,
- auskömmliche finanzielle Ausstattung für die Arbeit,
- gute Infrastruktur (Anbindung an A 73 und A 71, Bahn, Bus) im fränkischen Raum mit beinahe Vollbeschäftigung,
- gemeinsames Nachdenken im Leitungskreis des Kirchenkreises zu konzeptioneller Arbeit und Freunde an Weiterbildung/Supervision und zusätzlichen Qualifikationen.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Weiter Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Hartwig Dede,
 Tel.: 0175/9657202, E-Mail: Hartwig.Dede@ekmd.de
- Schulbeauftragter Pfarrer Lakemann, Tel.: 03693/8826858
- Informationen zum Religionsunterricht in der EKM im Internet: www.religionsunterricht-ekm.de

Zu III. 1.:

Superintendentenstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Sprengel: Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent Befristung: 10 Jahre Dienstsitz: Bad Salzungen Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach schreibt die Stelle einer/eines Superintendent*in für die Dauer von 10 Jahren aus.



Kirchenkreis:

Das Gebiet des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach erstreckt sich über große Teile des südlichen Wartburgkreises und die westlichen Teile des Kreises Schmalkalden-Meiningen. Zum Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach gehören 25 400 Gemeindeglieder in 61 Kirchgemeinden, das entspricht einer Kirchenzugehörigkeit von 31 Prozent.

Den Kirchenkreis charakterisiert seine große Vielfalt, sowohl in gemeindlicher als auch in kultureller und historischer Hinsicht. Der Lutherstammort Möhra, die Diasporasituation in den katholischen Dörfern der Rhön, die volkskirchliche Situation in den Orten der Hohen Rhön, das "Grüne Band" (die ehemalige innerdeutsche Grenze) mit dem Point Alpha, die Kurorte Bad Liebenstein, Stadtlengsfeld und Bad Salzungen, die Kaliregion und die räumliche Nähe zu Gemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck, führen zu einer großen Vielfalt

innerhalb der einzelnen Gemeinden und deren Frömmigkeiten und gleichzeitig zu einer großen Offenheit.

Im Kirchenkreis engagieren sich viele Ehrenamtliche, was sich auch in der Arbeit der Kreissynode niederschlägt. So konnte in den Jahren 2017/2018 ein Strategieprozess angestoßen werden, der Strukturveränderungen und deren Auswirkungen begleitet. Dieser Strategieprozess unterstützt die konzeptionelle Arbeit im Kirchenkreis und schlägt sich als gemeinsame Strategie in der Arbeit der einzelnen Bereiche nieder. Sichtbare Ergebnisse dieses Prozesses sind unter anderem die Anpassung der Organisation des Kirchenkreises und die klare Zuschreibung der Zuständigkeiten innerhalb der Kirchenkreisleitung, die Bildung eines Teams für Jugendarbeit, die Wertschätzung ehrenamtlich Mitarbeitender und die Errichtung und Besetzung einer Referentenstelle für Öffentlichkeitsarbeit.

Im Kirchenkreis gibt es eine reiche kirchenmusikalische Arbeit, die von vier hauptamtlichen Kantoren, 50 ehrenamtlichen Organist*innen sowie 21 ehrenamtlichen Chorleiter*innen gestaltet wird.

In Gottesdiensten und Konzerten wird diese Arbeit gepflegt und geschätzt. Neun Gemeindepädagoginnen und eine Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitender sind mit Herzblut dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis zu leisten und hier neue Ideen einzubringen. Über Lektorenausbildung, gemeindepädagogische Tage und kileica/juleica-Ausbildungen werden neue Ehrenamtliche gewonnen und begleitet. Zurzeit arbeiten im Kirchenkreis 20 Pfarrer*innen. Dazu gehören eine Kreispfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsdienste, eine Schulpfarrstelle und eine Stelle für Klinikseelsorge. Die/der Superintendent*in wird durch zwei Stellvertretende unterstützt und verfügt über ein eigenes Sekretariat. Die Konventsarbeit findet monatlich statt. Fester Teil des Konvents sind neben den Pfarrer*innen die Referentin für Kinder, Jugend und Familien und der Kreiskantor. Auch die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit ist regelmäßig zu Gast. Der Hauptkonvent mit allen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst tagt jährlich und bei Bedarf. Jährlich wechselnd lädt der Kirchenkreis zu einem "Mitarbeiterdank" oder einem Mitarbeiterausflug ein. Die im zweijährigen Turnus stattfindenden Konventsfahrten erfreuen sich großer Beliebtheit. Alle Regionalkonvente organisieren sich selbstständig.

Dienstsitz, Dienstwohnung:

In der Kreis-, Kur und Garnisonsstadt Bad Salzungen und den dazugehörigen Ortsteilen leben 20 200 Einwohner. Alle Schulformen, eine Musikschule und das Klinikum sind vor Ort. Bad Salzungen verfügt über verschiedene kulturelle Angebote, moderne Kureinrichtungen, ein Kino und internationale gastronomische Betriebe. Die Theaterstandorte Eisenach und Meiningen sind in der Nähe. Bad Salzungen liegt verkehrsgünstig: Es bestehen Bahnverbindungen nach Eisenach und Meiningen, die Autobahnen A 4 und A 71 sind jeweils in ca. 30 Minuten zu erreichen.

Der Dienstsitz mit Büro und Dienstwohnung liegt in der schönen Innenstadt. Das moderne Büro, bestehend aus einem Arbeitszimmer und einem Beratungsraum sowie Teeküche und WC, befindet sich im Untergeschoss des Dienstgebäudes. Die Dienstwohnung (150 m²) umfasst beide Obergeschosse und besteht aus sieben Wohnräumen, Küche, Bad und separatem WC. Zur Wohnung gehören ein kleiner Garten und eine Garage.

Die Kirchengemeinde:

Im Stadtgebiet arbeiten drei Pfarrer, eine Gemeindepädagogin, der Kreiskantor und die Leiterin der Kreisdiakoniestelle. Regelmäßige Dienstrunden gestalten die gemeinsame Arbeit. Die Stadtgemeinde hat 1 900 Gemeindeglieder. Zur Stelle der/des Superintendent*in gehört ein Predigtauftrag in der Stadtkirche Bad Salzungen.

Erwartungen:

Unser Kirchenkreis steht in den kommenden Jahren vor Herausforderungen, die durch demografische und gesellschaftliche Entwicklungen bedingt sind.

Wir suchen eine/einen Superintendent*in, die/der diese Herausforderungen freudig annimmt und die notwendigen Veränderungen im Sinne der begonnenen Strategieentwicklung mit allen im Kirchenkreis Engagierten vorantreibt.

Die/der zukünftige Superintendent*in ist eine Führungsperson mit einem klaren Leitungsstil und teamorientierter Arbeitsweise. Sie/er berücksichtigt alle Arbeitsbereiche in ihrer Vielfalt und unterstützt die Mitarbeitenden in ihrem Dienst. Transparenz, kommunikative Kompetenz und der professionelle Umgang mit Konflikten gehören zu ihren/seinen Stärken. Die Kreissynode wünscht sich eine/n fröhlich bekennende/n Christ*in, die/der Kontakt zu den Kirchgemeinden hält. Wir wollen zusammen die Zukunft unseres Kirchenkreises gestalten und den Glauben und Gottes Wort für die Menschen von heute spürbar und relevant machen.

Darum freuen wir uns auf eine bereichernde und fruchtbare Zusammenarbeit mit Ihnen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Hans-Martin Gerhardt, Tel.: 036962/20472,
 E-Mail: hans-martin.gerhardt@kkbasa.de
- amtierender Superintendent Pfr. Alfred Spekker,
 Tel.: 036946/32104, E-Mail: alfred.spekker@kkbasa.de
- Stellvertreterin des Superintendenten Pfarrerin Franziska Freiberg, Tel.: 036963/21335,
 E-Mail: franziska.freiberg@kkbasa.de
- OKR Michael Lehmann, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Tel.: 0361/51800-400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Regionalbischof Tobias Schüfer, Tel.: 0152/09820439, E-Mail: tobias.schuefer@ekmd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Erfurt und Henneberger Land

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Erfurt und Henneberger Land vom 13. November 2021 wurde der Zweckverband "Evangelischer Kirchenkreisverband – Kreiskirchenamt Erfurt" errichtet. Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat die Satzung des Zweckverbandes genehmigt. Gemäß § 7 Absatz 4 KZVG entsteht der Zweckverband am 1. Februar 2022. Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 15. Dezember 2021 (1435:0016)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Stefan Große Oberkirchenrat

Errichtung eines Zweckverbands zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Aufgrund Abschnitt III des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABI. S. 305) geändert am 18. April 2021 (ABI. S. 104) haben die Kirchenkreise

Evangelischer Kirchenkreis Erfurt

und

Evangelischer Kirchenkreis Henneberger Land

durch Beschlüsse ihrer jeweiligen Kreissynoden vom 13.11.2021 folgenden

Beschluss über die Errichtung eines Zweckverbands

gefasst:

1. Errichtung des Zweckverbands

Die genannten Kirchenkreise errichten zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes mit Wirkung vom 01.02.2022 einen Zweckverband im Sinn des Abschnitts III des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes.

2. Ausstattung des Zweckverbands

Die genannten Kirchenkreise übertragen die in den Rechtsträgern 498 und Sachbuch 91 des Rechtsträgers 499 zum Stichtag der Errichtung enthaltenen Kassenbestände auf den Zweckverband. Zudem werden das Inventar sowie sämtliche Technik gemäß Anlage 1 auf den Zweckverband übertragen.

3. Beschäftigte

- 3.1. Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.
- 3.2. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbands im Kreiskirchenamt Erfurt Beschäftigten (Anlage 2) werden zum 01.02.2022 in die Trägerschaft des Zweckverbands übergeleitet. Die Kosten der Überleitung trägt der Zweckverband.
- 3.3. Der Zweckverband hält unter Beachtung der Stellenplankriterien und Richtzahlen so viel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist

4. Satzung

Der Zweckverband gibt sich eine Satzung:

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes – Kreiskirchenamt Erfurt

§ 1 Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Erfurt" im folgenden Zweckverband genannt.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift "Ev. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Erfurt".

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind folgende Kirchenkreise:
 - Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
 - Evangelischer Kirchenkreis Henneberger Land
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3 Aufgabe des Zweckverbands

Der Zweckverband ist Träger des Kreiskirchenamtes Erfurt mit Sitz in Erfurt. Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Zweckverbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4 Organ des Zweckverbands

- (1) Organ des Zweckverbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden in den Verwaltungsrat jeweils ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtsperiode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Zweckverbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Er beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 - Er beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 - 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 - Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden (§ 3 KKAG) und von Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 KKAG sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt (§ 4a KKAG).
 - 5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
 - 6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
 - 7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 - 8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
 - 9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
 - 10. Er beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 5 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreissynoden.
- (4) Der Rahmenstellenplan und der Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes (Amtsleiter). Er nimmt mit Redeund Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich.
 - Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
 - Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
 - 4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
 - 5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
 - Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
 - Er vertritt den Zweckverband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7 Finanzierung

Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

Abweichend von Absatz 1 tragen die Mitglieder die nicht durch Zuweisungen der Landeskirche refinanzierten Stellenanteile einer vollen Baureferentenstelle im Verhältnis der Anzahl der Kirchengebäude gemäß den Beschlüssen der Kreissynode Erfurt vom 14.03.2019 und der Kreissynode Henneberger Land vom 06.04.2019.

Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreissynoden. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Mitarbeiter des Zweckverbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Zweckverbands von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntgabe der Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Beyern - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Beyern seit dem 25. November 2021 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.423 aufgeführt sind.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirche in Beyern

Legende: "Evangelische Kirchengemeinde Beyern"

(ohne Beizeichen)

"Evangelische Kirchengemeinde Beyern"

(mit dem Beizeichen "Stern")

Maße: jeweils 35 mm, rund

Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates führt das Siegel ohne Beizeichen im Scheitelpunkt. Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates führt das Siegel mit dem Beizeichen "Stern" im Scheitelpunkt.





Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 9. Dezember 2021 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Marlishausen - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Marlishausen ab dem 1. Januar 2022 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.422 aufgeführt ist.

Siegelbild: Schwert nach Hebräer 4, 12 mit zwei Schlüs-

seln nach Matthäus 16, 19 und zwei zueinander gerichteten Gesichtern als Symbol für die zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchen-

gemeinden

<u>Legende</u>: "EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE-

VERBAND MARLISHAUSEN"

(ohne Beizeichen)

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 9. Dezember 2021 (6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

Impressum

Anzeige Seite 33

GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

- Fundgrube für Gemeindekirchenräte •
- Wegweiser für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- Informationsquelle für Gemeinden und Landeskirche
 - Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
 - Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen
 - Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren: www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche für Woche frei Haus:



Anzeige Seite 35



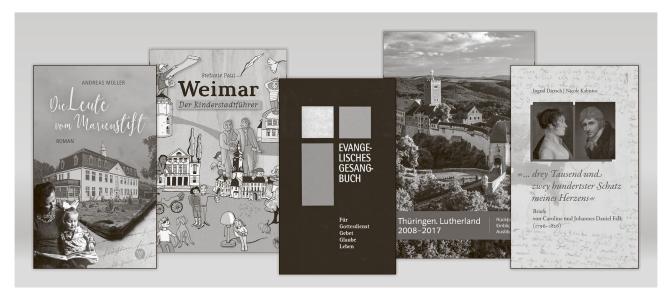


Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: www.wartburgverlag.net







NACHHALTIGKEITSFILTER

NACHHALTIGE UND ÖKOLOGISCH WERTVOLLE PRODUKTE EINFACH FINDEN

Ab sofort steht Ihnen der Nachhaltigkeitsfilter im KIRCHEN**Shop** zur Verfügung. Nun ist es für Sie noch leichter mehr als 23.000 nachhaltige und ökologisch wertvolle Produkte zu finden. Mit unserem Lieferantenkodex, können Sie sich sicher sein, dass unser nachhaltiges Angebot tatsächlich nachhaltig ist. Dabei legen wir ein großes Augenmerk auf soziale-, sozialwirtschaftliche und ökologische Vorgehensweisen derer, die den KIRCHEN**Shop** beliefern.

Unsere Leistungen

- Fair gehandelte Produkte
- Kontrolliert nachhaltiges Sortiment
- Transparente Hersteller*innen
- Regionale Lieferunternehmen und Dienstleister*innen

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa Tel. 0431 59 49 99-555 kontakt@kirchenshop.de www.kirchenshop.de

